

# Deutsches Archiv

für

## Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

53. Jahrgang

1997

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

# Anmerkungen zu den Libri Memoriales

Von

HARTMUT HOFFMANN

Inhalt: I. Paläographische Probleme S. 416: 1. Das Nekrolog von Münchenwiler S. 416. 2. Eingelegte Blätter in den Gedenkbüchern S. 418. 3. Einträge von fremder Hand in den Gedenkbüchern S. 420. a. Methodios und Zwentibold auf der Reichenau S. 420. b. Ein Eintrag aus der Kirchenprovinz Besançon im Reichenauer Verbrüderungsbuch S. 421. c. Einträge aus dem Bistum Langres S. 422. d. Der Reichenauer Aethelstan-Eintrag S. 424. e. Italienische Einträge in Reichenau und Pfäfers S. 424. f. Zweifelsfälle S. 425. – II. Gebetsbünde S. 426. 1. Amicitiae S. 426. Die deutschen Bischöfe in Trient S. 441. Heinrich III. und Gregor VI. in Piacenza S. 448. Schluß S. 457.

In den letzten Jahrzehnten ist die Erforschung der Toten- und Gedenkbücher des frühen und hohen Mittelalters vor allem von Gerd Tellenbach und seiner Schule vorangetrieben worden. Durch Facsimileausgaben ist auch derjenige, der nicht die Originale einsehen kann, instand gesetzt worden, eine gute Anschauung von den alten Büchern zu gewinnen und dadurch die neuen Erkenntnisse, die jene Forscher erarbeitet haben, nachzuvollziehen und nachzuprüfen. Dank den gelehrten Bemühungen in Freiburg und Münster besitzen wir jetzt eine bessere Vorstellung von Plan und Anlage der Libri memoriales, und außerdem ist es gelungen, die geistlichen Gemeinschaften und die Einzelpersonen oder Gruppen, die da eingetragen worden sind, zu einem beträchtlichen Teil zu identifizieren. Neben diesen schönen Erfolgen gibt es allerdings Probleme, die noch nicht völlig befriedigend gelöst zu sein scheinen, und ihnen sollen die folgenden Ausführungen gewidmet sein. Es geht dabei zum einen um paläographische Aspekte, die hier eine Rolle spielen können, und zum anderen um Fragen, die sich bei der weiteren Auswertung dieser Quellen ergeben.

## I. Paläographische Probleme

## 1. Das Nekrolog von Münchenwiler

Aus dem mittelalterlichen Cluny hat sich bekanntlich kein Nekrolog erhalten, aber es ist möglich, einschlägige Nachrichten aus den Totenbüchern der cluniazensischen Dependancen zu gewinnen, in denen man der Verstorbenen nicht nur des jeweils eigenen Konvents, sondern der ganzen *ecclesia Cluniacensis* gedachte. Zu diesen wichtigen Büchern gehört ein Nekrolog, das aus dem Priorat Münchenwiler<sup>1</sup> (in der westlichen Schweiz) überliefert ist. Die Handschrift, die aus der Zeit um 1100 zu stammen scheint, liegt heute in der Bibliothèque Nationale zu Paris unter der Signatur nouv. acq. lat. 348. Auf der letzten Seite des Nekrologs (fol. 134<sup>v</sup>) steht am Schluß der Satz: *Quorum uel quarum nomina hic scripsi meritis peto in celis adscribi. elsendis*<sup>2</sup>. Schon Gustav Schnürer, der Herausgeber dieser Quelle, hatte daraus gefolgert, daß eine Dame namens Elsendis das Nekrolog geschrieben habe<sup>3</sup>. Joachim Wollasch griff diese Meinung auf und identifizierte Elsendis mit einer Nonne aus dem cluniazensischen Frauenkloster Marcigny-sur-Loire<sup>4</sup>.

Aber hätte nicht schon die Form des Satzes, so wie er oben wiedergegeben worden ist, stutzig machen sollen? Er klingt wie eine neuzeitliche Aktennotiz mit Unterschrift. Aber selbst wenn man den Namen *elsendis* nicht als Unterschrift gelten lassen, sondern ihn syntaktisch in den Satz hineinziehen wollte (dagegen spräche allerdings

---

1) Vgl. dazu Kathrin UTZ TREMP, Münchenwiler, in: *Helvetia sacra* 3, 2 (1991) S. 365-390, bes. S. 374 Anm. 8. Auf das Nekrolog machte anscheinend zuerst aufmerksam Bonaventura EGGER, *Geschichte der Cluniazenser-Klöster in der Westschweiz bis zum Auftreten der Cisterzienser* (Freiburger Historische Studien 3, 1907) S. 222 Anm. 4.

2) Abb. 1. Vgl. Albert BRUCKNER, *Scriptoria medii aevi Helvetica* 11 (1967) Taf. II; dazu S. 63 f. Siehe ferner Charles SAMARAN/Robert MARICHAL, *Catalogue des manuscrits en écriture latine portant des indications de date, de lieu ou de copiste* 4, 1 (1981) S. 73, dazu Pl. XVII.

3) Gustav SCHNÜRER, *Das Necrologium des Cluniacenser-Priorates Münchenwiler* (Villars-les-moines), *Collectanea Friburgensia* N.F. 10 (1909) mit der zweiten Facsimileseite am Schluß des Bandes.

4) Joachim WOLLASCH, Ein cluniacensisches Totenbuch aus der Zeit Abt Hugos von Cluny, in: *FmSt* 1 (1967) S. 406-443. Jean-Loup LEMAÎTRE, *Répertoire des documents nécrologiques français* 1 (1980) S. 182 f. Nr. 170. Zu Marcigny siehe zuletzt Armin KOHNLE, Abt Hugo von Cluny (1049-1109) (Beihefte der *Francia* 32, 1993) bes. S. 31-34, 168-170.

schon der Punkt hinter *adscribi*), wäre das keine befriedigende Lösung. Denn es dürfte kaum einen mittelalterlichen Kolophon geben, in dem das sich nennende Subjekt derartig nachklappert. Mittelalterlichem Usus hätte es entsprochen, entweder das Subjekt *Ego Elsendis* (und nicht bloß *Elsendis*!) an den Anfang zu stellen oder es irgendwo in der Mitte des Satzes unterzubringen, vielleicht vor *peto*.

Müssen hier einem schon Zweifel kommen, so wachsen sie erst recht, wenn wir die fragliche Seite des Pariser Codex in Augenschein nehmen. Dort können wir ohne Schwierigkeit erkennen, daß von der anlegenden Hand des Nekrologs bloß der Satz von *Quorum uel quarum* bis *adscribi* stammt. Der Name *elsendis* ist dagegen von anderer Hand darunter hinzugefügt worden. Das bedeutet natürlich, daß *Elsendis* nicht die Schreiberin der Handschrift, sondern vermutlich nur eine Frau aus dem Laienstand gewesen ist, die an einem 31. Dezember gestorben und daher zu diesem Tag in der Spalte für die Verbrüderten nachgetragen worden ist. Wo das Nekrolog entstanden ist, wer es geschrieben hat, ist unter diesen Umständen zunächst einmal eine offene Frage.

In der breiten Spalte, die den *nostrę congregationis monachi* gewidmet ist, steht auch eine, allerdings relativ kleine, Anzahl von *sanctimoniales*. Das war es, was Wollasch neben dem Namen der *Elsendis* veranlaßt hat, sich das Necrolog in Marcigny entstanden zu denken, dem von Abt Hugo gegründeten Frauenkloster an der Loire, das zur *Cluniacensis ecclesia* gehörte. Wollasch konnte auch zeigen, daß von den eingetragenen weiblichen Namen nicht wenige sich in Marcigny aus anderen Quellen nachweisen lassen<sup>5</sup>. Daher kann es kaum einen Zweifel leiden, daß die *sanctimoniales* des Necrologs großenteils tatsächlich in diesem Kloster beheimatet gewesen sind. Damit ist allerdings noch nicht erwiesen, daß der Codex auch dort geschrieben worden ist, denn da die Nonnen, wie gesagt, zur *Cluniacensis ecclesia* gehört haben, könnte das Totenbuch ebenso gut in irgendeinem anderen cluniazensischen Konvent entstanden sein, wo man alle Mitglieder des Klostersverbands – und das heißt eben: auch die *sanctimoniales* von Marcigny – in die Totenmemoria aufnahm.

In der Handschrift steht ferner ein Gebetsformular, das schon in den älteren *Consuetudines Farfenses* (die ja inhaltlich aus Cluny stammen) vorkommt. Dort hat allerdings die Kirche, zu deren Gunsten das Gebet

---

5) WOLLASCH, Cluniacensisches Totenbuch (wie Anm. 4) S. 426 ff.

gesprochen werden soll, ein Marienpatrozinium<sup>6</sup>, während in dem Pariser Codex von einer *ecclesia ... in honore sancte et indiuidue trinitatis* die Rede ist<sup>7</sup>. Nach Wollasch soll die Textveränderung für die Herkunft des Necrologs aus Marcigny, welches der Trinität geweiht war, sprechen<sup>8</sup>, aber dieses subsidiäre Argument hat keine Beweiskraft mehr, nachdem das Hauptargument, die „Schreiberin“ Elsendis, weggefallen ist. Zudem handelt es sich in dem Ms. nouv. acq. lat. 348 um einen Nachtrag (fol. 7<sup>v</sup>-8<sup>r</sup>), der um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert eingetragen worden sein soll, also zu einer Zeit, als der Codex vermutlich bereits in Münchenwiler lag. Das würde auch gut passen, denn Münchenwiler ist schließlich der Trinität geweiht gewesen. Und selbst wenn der Eintrag nicht in Münchenwiler hinzugekommen sein sollte, wäre zu prüfen, ob es im cluniazensischen Bereich nicht noch weitere Kirchen mit Dreifaltigkeitspatrozinium gegeben hat, die in Frage kommen.

## 2. Eingelegte Blätter in den Gedenkbüchern

Wenig Beachtung haben bisher die Fremdeinträge in den Gedenkbüchern gefunden, d. h. solche Einträge, die nicht einer einheimischen Schreibkraft verdankt werden. Normalerweise wurden die Namen, die man in das Gebetsgedenken aufnehmen wollte, von einer Hand aus dem Skriptorium des Buchbesitzers geschrieben, doch kam es gelegentlich vor, daß man diese Aufgabe dem von auswärts angereisten Besucher überließ, der sich und seiner Gemeinschaft einen Platz in dem Liber memorialis sichern wollte. In anderen Quellengattungen gibt es dazu Parallelerscheinungen. Eine st. gallische Hand hat z. B. mehrere Namen auf der Reichenauer Altarplatte von Niederzell eingetragen, und Froumund von Tegernsee durfte eine Tauschnotiz in den Traditionscodex von St. Emmeram schreiben<sup>9</sup>.

Solche außergewöhnlichen Beiträge zu den Gedenkbüchern sind der modernen Forschung gelegentlich auch schon aufgefallen. Man hat

---

6) Liber tramitis aevi Odilonis abbatis c. 174, ed. Petrus DINTER (CCM 10, 1980) S. 245-247, bes. S. 246: *Aecclesia tua haec ... quam ... sublimasti in honore beatae et gloriosae semper virginis Mariae.*

7) SCHNÜRER, Necrologium (wie Anm. 3) S. 109.

8) WOLLASCH, Cluniacensisches Totenbuch (wie Anm. 4) S. 420 f., 429 f.

9) Hartmut HOFFMANN, Buchkunst und Königtum im ottonischen und früh-salischen Reich (MGH Schriften 30, 1986) Textband S. 370, 429; Tafelband Abb. 260.

erkannt, daß eingelegte Zettel oder Blätter, auf denen eine Konventsliste steht, von fremder Hand stammen können. Tellenbach und seine Mitarbeiter haben z. B. die *Nomina fratrum Insulanensium* und die *Nomina monachorum de monasterio sancti Gregorii* – beide Listen sind auf Einzelblättern im Codex von Remiremont überliefert – zu Recht einer Reichenauer Hand bzw. einem Schreiber von Münster im Gregoriental zugewiesen<sup>10</sup>. Ein Gleiches dürfte für die Prümer Konventsliste in demselben Liber memorialis gelten (fol. F<sup>r</sup>). Die Herausgeber nehmen zwar an, daß die Hand, die sie geschrieben hat, aus Remiremont stammt<sup>11</sup>, aber ihr Verweis auf angeblich ähnliche Hände in dem Liber memorialis trifft nicht den Sachverhalt. Der Duktus der Liste auf Blatt F<sup>r</sup> ist weicher als in Remiremont üblich, und vor allem die großen, runden Bögen von f und s passen gar nicht dorthin, während sie für die Prümer Schrift um die Mitte des 9. Jahrhunderts charakteristisch sind. Zum Vergleich sind hier die folgenden, in Prüm geschriebenen Codices heranzuziehen, auf die mich Bernhard Bischoff in einer brieflichen Mitteilung vom 28. 8. 1988 aufmerksam gemacht hat:

- Berlin, Staatsbibliothek, Phillipps 1869;
- Karlsruhe, Landesbibliothek, Aug. CLXXVII;
- Köln, Dombibliothek, 97 und 200 (teilweise);
- München, Staatsbibliothek, Clm 8105;
- Trier, Stadtbibliothek, 1245/597<sup>12</sup>.

---

10) Eduard HLAWITSCHKA/Karl SCHMID/Gerd TELLENBACH, Liber memorialis von Remiremont (MGH Libri mem. 1, 1970) S. 151, 209, Bl. A 1<sup>r</sup>; S. 152, 209, Bl. C<sup>r</sup>; zu dem ersten Eintrag siehe HOFFMANN, Buchkunst (wie Anm. 9) Textband S. 340; zu dem zweiten siehe Eduard HLAWITSCHKA, Studien zur Äbtissinnenreihe von Remiremont (7.-13. Jh.) (Veröffentlichungen des Instituts für Landeskunde des Saarlandes 9, 1963) S. 57 f. Anm. 189. – Auf die Beigabe von Abbildungen wurde hier und im folgenden im allgemeinen verzichtet, da dies zu aufwendig gewesen wäre und ausreichende Facsimileausgaben der betreffenden Codices existieren. Die Ausnahme der Abb. 2 (siehe unten S. 422) ist deshalb gerechtfertigt, weil das vorhandene Facsimile des St. Galler Verbrüderungsbuchs zu klein ist.

11) HLAWITSCHKA/SCHMID/TELLENBACH, Liber memorialis (wie Anm. 10) S. 154, 209; dazu Gerd TELLENBACH, Der Konvent der Reichsabtei Prüm unter Abt Ansald (860-886), in: Neue Beiträge zur süddeutschen Landesgeschichte. Festschrift für Max Müller (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B Forschungen 21. Bd., 1962) S. 8.

12) Auf das Problem des Prümer Skriptoriums hoffe ich bei anderer Gelegenheit zurückzukommen.

Diese Codices sind größtenteils wesentlich besser geschrieben als der Zettel von Remiremont (und deswegen besser in ihrer Eigenart zu erfassen), aber sie stimmen mit ihm in den angeführten Merkmalen überein.

Auch in dem St. Galler Verbrüderungsbuch des 9. Jahrhunderts sind zwei Einlagen entdeckt worden, die von auswärts geschickt worden waren: ein Zettel aus Basel bzw. Kaiseraugst (pag. 27) und ein Doppelblatt aus Nonantola (pag. 44-47)<sup>13</sup>. Das letztere ist insofern etwas merkwürdig, als es nicht den bekannten Nonantolaner Schrifttyp zeigt, der mit der Beneventana verwandt ist<sup>14</sup>. Doch wie immer man das beurteilen mag: eindeutig ist, daß dieses Doppelblatt nicht von st. gallischen Händen geschrieben wurde.

### 3. Einträge von fremder Hand in den Gedenkbüchern

#### a. Methodios und Zwentibold auf der Reichenau

Nicht nur eingelegte Blätter, auch die normalen Seiten eines Gedenkbuchs können Namenseinträge von fremder Hand aufweisen. In der Forschung ist das längst bemerkt worden<sup>15</sup>, wenn auch die darauf zielenden Erörterungen nicht immer zu einem befriedigenden Ergebnis geführt haben. Karl Schmid hat zu Recht gesagt, daß die Namensgruppe im Reichenauer Verbrüderungsbuch, an deren Spitze MEΘOΔIOC steht<sup>16</sup>, „wohl nicht von einem Mönch des Klosters“ geschrieben worden sei<sup>17</sup>. Vermutlich hätte niemand von den Reichenauern damals die

---

13) St. Gallen, Stiftsarchiv, Cod. sangall. Class. I Cist. C 3. B 55; Michael BORGOLTE/Dieter GEUENICH/Karl SCHMID, *Subsidia Sangallensia I* (St. Galler Kultur und Geschichte 16, 1986) S. 139-145; Bernhard Bischoff, zitiert von Karl SCHMID, Anselm von Nonantola. *Olim dux militum – nunc dux monachorum*, in: QFIAB 47 (1967) S. 64.

14) Bernhard BISCHOFF, *Manoscritti Nonantolani dispersi dell'epoca Carolingia*, in: *La Bibliofilia* 85 (1983) Disp. II, S. 99-124.

15) Konrad BEYERLE, *Das Reichenauer Verbrüderungsbuch als Quelle der Klostergeschichte*, in: DERS., *Die Kultur der Abtei Reichenau* 2 (1925) S. 1193 Anm. 10a (Karl Preisendanz).

16) Johanne AUTENRIETH/Dieter GEUENICH/Karl SCHMID, *Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau* (MGH Libri mem. N. S. 1, 1979) Faksimile p. 53.

17) Karl SCHMID, *Zum Quellenwert der Verbrüderungsbücher von St. Gallen und Reichenau*, in: DA 41 (1985) S. 371. Auf die Frage, wer dieser Methodios war, braucht hier nicht eingegangen zu werden; doch sei dazu angemerkt, daß die korrespondierenden lateinischen Einträge (p. 4-6) paläographisch eher ins

griechischen Buchstaben mit so sicherer Vertrautheit und zugleich so nachlässiger Selbstverständlichkeit aufs Pergament setzen können.

Auf p. 63 desselben Buchs stehen vierzehn Namen, die anscheinend den mährischen Fürsten Zwentibold/Swatopluk und seinen Anhang meinen. Hansmartin Schwarzmaier hat von ihnen behauptet, sie seien von „keiner Reichenauer Hand“ geschrieben worden<sup>18</sup>, aber es ist nicht recht zu sehen, wie sich das beweisen ließe. Etwas ungewöhnlich sind das runde d und das N, das als Minuskel verwendet wird, doch kommen beide Buchstabenformen auch sonst gelegentlich auf der Reichenau vor, in dem genannten Codex z. B. auf p. 53 (C3: *Salomon*).

b. Ein Eintrag aus der Kirchenprovinz Besançon im Reichenauer  
Verbrüderungsbuch

Während wir hier m. E. keinen Anlaß oder wenigstens nicht genug ausreichende Indizien haben, um den reichenauischen Charakter der Schrift zu bezweifeln, fällt auf derselben Seite 63 in der Spalte B eine Gruppe von sieben Namen wegen ihrer Andersartigkeit sofort in die Augen. An der Spitze stehen drei Bischöfe: *Stephanus*, *Amaluuinus*, *David*. Zwei davon lassen sich leicht identifizieren, nämlich Erzbischof Amalwin von Besançon (843 – ca. 870) und Bischof David von Lausanne (827-850). Der dritte (bzw., wenn man die Reihenfolge berücksichtigt, der erste) dürfte Bischof Stephan (I. oder II.) von Belley, ein weiterer Suffragan von Besançon, sein und nicht, wie man gemeint hat, ein Bischof von Cahors<sup>19</sup>. Der Eintrag wurde also um die Mitte des 9. Jahrhunderts gemacht. Der Duktus ist außerordentlich weich, die Buchstaben sind rundlich; auch der Kürzungsstrich ist lang und weich dahingezogen. Der Schreiber kam vermutlich aus dem hochburgundi-

---

letzte Drittel als ins zweite Viertel des 9. Jahrhunderts gehören. Siehe Alfons ZETTLER, Methodius in Reichenau. Bemerkungen zur Deutung und zum Quellenwert der Einträge im Verbrüderungsbuch, in: Klaus TROST u. a., Symposium Methodianum. Beiträge der Internationalen Tagung in Regensburg (17. bis 24. April 1985) zum Gedenken an den 1100. Todestag des hl. Method (Selecta Slavica 13, 1988) S. 367-379.

18) Hansmartin SCHWARZMAIER, Ein Brief des Markgrafen Aribio an König Arnulf über die Verhältnisse in Mähren, in: FmSt 6 (1972) S. 55-66, hier S. 63 f.

19) Vgl. Peter P. ALBERT, Die ältesten Nachrichten über Stift und Stadt Mosbach, in: ZGORh N. F. 23 (1908) S. 611, 613; Louis DUCHESNE, Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule 3 (1915) S. 215 Nr. 16, S. 217, S. 221 Nr. 9.



schen Raum und war jedenfalls nicht auf der Reichenau ausgebildet worden.

#### c. Einträge aus dem Bistum Langres

Sowohl das Reichenauer als auch das St. Galler Verbrüderungsbuch weisen einen Eintrag des 9. Jahrhunderts aus dem Bistum Langres auf. Er betrifft die Mönche von Molosme und Bèze und die Kanoniker der Kathedrale von Langres, auf der Reichenau kommen außerdem die von Dijon und Saint-Geômes hinzu<sup>20</sup>. In den beiden Bodenseeklöstern hat ein und dieselbe Hand die Einträge vorgenommen; sie stammt offensichtlich nicht aus einem der beiden alemannischen Skriptorien, sondern dürfte im Bistum Langres beheimatet gewesen sein<sup>21</sup>. Die betreffenden Namenreihen sind in dem St. Galler und in dem Reichenauer Buch allerdings nicht völlig identisch, doch braucht das hier nicht weiter erörtert zu werden.

#### d. Der Reichenauer Aethelstan-Eintrag

Ziemlich oft wurde der folgende Eintrag im Reichenauer Gedenkbuch behandelt: *Aethelstaen(um) rege(m) cu(m) Uulfelm(o) archiepis(copo) et n(ost)ris fidelissimis uiuis ac in pace quiescentib(us) u(est)ro seruitio in Chr(ist)i nomine com(m)endamus. Vuighart*<sup>22</sup>. Wahrscheinlich besteht

20) Abb. 2; AUTENRIETH/GEUENICH/SCHMID, Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau (wie Anm. 16) p. 129 und 131; BORGOLTE/GEUENICH/SCHMID, *Subsidia Sangallensia I* (wie Anm. 13) S. 133 = p. 11 [A fol. 22<sup>r</sup>]. Vgl. Otto Gerhard OEXLE, *Forschungen zu monastischen und geistlichen Gemeinschaften im Westfränkischen Bereich* (Münstersche Mittelalter-Schriften 31, 1978) S. 64-81.

21) Paulus PIPER, *MGH Libri confraternitatum sancti Galli Augiensis Fabariensis* (1884) S. 148, 318 Anm., S. 322 Anm., hatte die Einträge aus dem Bistum Langres im Reichenauer Verbrüderungsbuch der anlegenden Hand  $\alpha$  zugewiesen; dagegen zu Recht Johanne AUTENRIETH in: dies. u. a., *Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau* (wie Anm. 16) S. XXIV.

22) AUTENRIETH/GEUENICH/SCHMID, *Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau* (wie Anm. 16) Faksimile p. 70 D 3. Siehe dazu vor allem Karl SCHMID, *Neue Quellen zum Verständnis des Adels im 10. Jahrhundert*, in: ZGORh 108 (1960) S. 186-232, wieder abgedruckt in: Eduard HLAWITSCHKA, *Königswahl und Thronfolge in ottonisch-frühdeutscher Zeit* (Wege der Forschung 178, 1971) S. 400-402; Simon KEYNES, *King Athelstan's books*, in: Michael LAPIDGE and Helmut GNEUSS, *Learning and Literature in Anglo-Saxon England. Studies presented to Peter Clemoes on the occasion of his sixty-fifth birthday* (1985) S. 198-201; Veronica ORTENBERG, *The English Church and the Continent in the Tenth and Eleventh Centuries* (1992) S. 55; Gerd ALTHOFF, *Amicitiae und Pacta*.

ein Zusammenhang mit zwei ähnlichen Einträgen, die sich in St. Gallen finden. Der eine ist im Codex 915 der Stiftsbibliothek überliefert und genau auf den 15. und 16. Oktober 929 datiert<sup>23</sup>. Bischof Keonwald (von Worcester) – so wird dort bekundet – erwarb damals die Gebetshilfe der Mönche von St. Gallen für sich, König Aethelstan und weitere Genannte, darunter auch Uuighart. Zum Teil übereinstimmend ist eine Namenliste im St. Galler Verbrüderungsbuch<sup>24</sup>: wieder steht König Aethelstan an der Spitze, und wieder sind unter den weiteren Genannten Bischof Keonwald und Uuighart.

Im Licht dieser Paralleleinträge ist der Reichenauer Text wohl so zu verstehen, daß Bischof Keonwald, der hier in der 1. Person Plural spricht (*commendamus*), ihn veranlaßt hat, wenngleich er selbst nicht genannt wird. Merkwürdig scheint daran zu sein, daß außer dem König und Erzbischof Uulfelm von Canterbury nur noch Vuighart namentlich angeführt wird; er war offenbar ein Begleiter des Bischofs von Worcester, aber gewiß kein besonders vornehmer. Das Rätsel löst sich, wenn man auf die Schrift achtet. Sofern sie bisher überhaupt in die Untersuchung einbezogen wurde, hieß es, es sei karolingische Minuskel, „nicht englisch“<sup>25</sup>. In Wirklichkeit muß man hier unterscheiden. *Aethelstaenum regem* bis *commendamus* ist von einer englischen, *Vuighart* von einer Reichenauer Hand geschrieben worden. Die englische Hand bediente sich einer karolingischen Minuskel, die in Einzelheiten angelsächsisch umgeformt war. Bemerkenswert sind das tiefsitzende f, das gezackte g, das stark gerundete t, das nicht ligierte st, das hohe, eingekerbte e von *archiepiscopo*, das mit dem anschließenden p ligiert ist, die insular geprägte et-Ligatur und überhaupt der harte Duktus. Das sind alles Symptome, die nicht an den Bodensee gehören, sondern auf der britischen Insel beheimatet waren. Der Name *Vuighart* erscheint dagegen in normaler Reichenauer Schrift<sup>26</sup>: typisch das einfache, nach

---

Bündnis, Einung, Politik und Gebetsgedenken im beginnenden 10. Jahrhundert (MGH Schriften 37, 1992) S. 124-127; Wolfgang GEORGI, Bischof Keonwald von Worcester und die Heirat Ottos I. mit Edgitha im Jahre 929, in: HJb 115 (1995) S. 1-40.

23) KEYNES, King Aethelstan's books (wie Anm. 22) S. 198 f. und Abb. XIII; HOFFMANN, Buchkunst (wie Anm. 9) S. 28 f.

24) St. Gallen, Stiftsarchiv, Cod. C 3 B 55, p. 77; BORGOLTE/GEUENICH/SCHMID, Subsidia Sangallensia I (wie Anm. 13) S. 164; KEYNES, King Aethelstan's books (wie Anm. 22) S. 200 und Abb. XIV.

25) KEYNES, King Aethelstan's books (wie Anm. 22) S. 200 Anm. 11.

26) Vgl. HOFFMANN, Buchkunst (wie Anm. 9) S. 303 ff.

links ausgreifende V, die rt-Ligatur und das g mit kleinem Köpfchen, senkrechtem Stiel und größerer Schlinge.

Wie ist der Befund zu deuten? Bischof Keonuuald, der damals eine Rundreise zu den Klöstern im ottonischen Reich machte, hat den Eintrag, wie schon gesagt, vermutlich veranlaßt und Vuighart ihn geschrieben. Da dieser bloß die beiden ranghöchsten Personen namentlich erwähnte und alle übrigen, die er dem Gebet des Bodenseeklosters anvertraute, unter den Pauschalbegriff *nostri fidelissimi* faßte, wollte er seine eigene Wenigkeit nicht hervorheben. Das holte dann ein Reichenauer Mönch nach, der so die Erinnerung an den Gastschreiber festzuhalten versuchte.

Angelsächsische Schrift des 10. oder des 11. Jahrhunderts zeigt auch ein Eintrag von sechzehn englischen Namen, beginnend mit den beiden Priestern *Odbriht* und *Sifred*, auf p. 73 (Spalte X) des Reichenauer Verbrüderungsbuchs.

#### e. Italienische Einträge auf der Reichenau und in Pfäfers

Ein weiterer Fremdeintrag sind die *Italicos* (sic!), die sich auf p. 149 in mehr als einer Kolumne (D und X) verewigt haben<sup>27</sup>. Ihre Namen sind z. T. langobardisch, so wie man sie noch in der nachkarolingischen Zeit in Unteritalien antrifft. Leicht identifizieren läßt sich in dieser Reihe der *Gerbertus archiepiscopus*: es ist Erzbischof Gerbert von Capua, der in den Jahren um 979 amtierte<sup>28</sup>. Der außerdem genannte *Audoaldus episcopus* wird einer seiner Suffragane gewesen sein. Eigenartig ist die Schrift. Daß sie nicht reichenauisch ist, erkennt man sogleich an dem runden d, dem zackigen g, dem gekrümmten t, den Unterlängen von r, s und x sowie an dem nach rechts abkippenden e, das gleichsam die Ligatur mit dem nächsten Buchstaben sucht. Das sind Formen, die auf der Reichenau damals unbekannt waren. Und es kann in der Tat keinen Zweifel geben, daß hier ein süditalienischer Geistlicher, vermutlich aus der Umgebung des Erzbischofs Gerbert oder des Bischofs Audoald, am Zug gewesen ist. Freilich würde man von ihm eher Beneventana als karolingische Minuskel erwarten; aber der Schrei-

27) Vgl. Karl SCHMID, Bemerkungen zur mittelalterlichen Memorialüberlieferung im Blick auf Italien, in: Società, istituzioni, spiritualità. Studi in onore di Cinzio Violante 2 (1994) S. 780.

28) Die Chronik von Montecassino II c. 9, ed. Hartmut HOFFMANN (MGH SS 34, 1980) S. 186.

ber hat offenbar seine eigentliche, eingeübte Schriftart aufgegeben, um die ungewöhnlichen langobardischen und römischen Namen für die Mönche am Bodensee überhaupt lesbar zu machen. In den oben angeführten Merkmalen hat er sich jedoch verraten, denn sie stammen größtenteils aus der ihm besser vertrauten Beneventana<sup>29</sup>.

Auf p. 105 des Reichenauer Verbrüderungsbuchs sind später im 9. Jahrhundert in einer freien Spalte die *Nomina ex monasterio Faustini siti* (sic!) *Brixiae*, die Namen (der Brüder) aus dem Kloster San Faustino in Brescia, hinzugefügt worden (*Georgius – Ursus*)<sup>30</sup>, und zwar von einer italienischen Hand. Schon die sehr lockere Buchstabenfügung unterscheidet sie von allen Reichenauer Händen, die sonst in dem Codex ihre Spur hinterlassen haben. Auch der ganze Duktus, der zugleich spitz und kräftig ist, steht im Gegensatz zur Bodenseeschrift. Am eindeutigsten ist aber die us-Kürzung: ein kurzer Schlängelstrich, der einem runden s nahekommt und als ein typisches Merkzeichen italienischer Schrift gelten darf.

Auf p. 84b – 85a des Liber viventium von Pfäfers steht eine Vereinbarung über eine Gebetsverbrüderung („formula confraternitatis“)<sup>31</sup>, geschrieben von einer ganz tüchtigen Hand des 11. Jahrhunderts, die offensichtlich nicht in dem rätischen Kloster zu Hause gewesen ist. Der Duktus ist weicher, die Buchstabenformen sind breiter und rundlicher als dort in dieser Zeit üblich. Anscheinend stammt sie aus Italien, doch da die zugehörige Namenliste sich in dem Codex nicht erhalten hat, bleibt die Heimat des Schreibers uns vorerst verborgen.

## f. Zweifelsfälle

Mit den angeführten Beispielen haben wir wahrscheinlich nicht schon sämtliche Fremdeinträge im Verbrüderungsbuch erfaßt, sondern es wird weitere geben, deren Schrift sich nur nicht so leicht von der Reichenauer abheben läßt. Es dürfte ja auch kein Zufall sein, daß diejenigen Namenreihen, die am ehesten in ihrer Andersartigkeit hervorstechen, „Ausländer“ betreffen und ihre Herkunft aus fernen Skrip-

29) E. A. LOEW, The Beneventan Script. A History of the South Italian Minuscule, 2nd Edition by Virginia BROWN (Sussidi eruditi 33, 1980) S. 134-139, Pl. II.

30) Vgl. Cinzio VIOLANTE, La Chiesa bresciana nel medioevo, in: Giovanni TRECCANI DEGLI ALFIERI, Storia di Brescia 1 (1963) S. 1009.

31) PIPER, Libri confraternitatum (wie Anm. 21) S. 377; Liber viventium Fabariensis. Stiftsarchiv St. Gallen Fonds Pfäfers Codex 1, 1 (1973) p. 84 f.

torien durch einen stark abweichenden Schreibstil verraten. Fremdeinträge aus dem süddeutschen Raum, wo man ähnlich wie auf der Reichenau schrieb, sind vermutlich schwerer zu erkennen.

Zweifelsfälle könnten z. B. die beiden Namensgruppen sein, die auf p. 11 unter der Rubrik *Nomina fratrum de monasterio sancti Galli confessoris* in den Spalten D und X nachgetragen worden sind, nämlich *Lantpert – Erchanger* (oder *Oudalrich*) und *Emicho* (oder *Anthuge?*) – *Thieterich*. Die beiden Hände, denen sie verdankt werden, würden gut nach St. Gallen passen. Einzelheiten vor allem der zweiten Hand wie die rt-Ligatur mit dem schwungvollen Schwenker nach rechts oder die Endschäfte von m und n mit den präzisen, kleinen Basisstrichen sehen ganz st. gallisch aus. Aber vielleicht muß es trotzdem dahingestellt bleiben, ob hier ein Gast aus dem Nachbarkloster den Eintrag besorgt hat.

## II. Gebetsbünde

### 1. Amicitiae

Den anspruchsvollsten Versuch, die Gedenkbücher auszuwerten, hat Gerd Althoff unternommen<sup>32</sup>. Die großen Erfolge König Heinrichs I., besonders der Triumph über die Ungarn, beruhen seiner Ansicht nach auf neuartigen Bindungen, Freundschaften und genossenschaftlichen Zusammenschlüssen. Mittels solcher *amicitiae* habe der König „herrschaftliche Unterschiede überbrückt“, die Grafen und sonstigen Adligen im ostfränkisch-deutschen Reich für sich gewonnen und dadurch den Frieden im Innern gewahrt und Kraft zur Abwehr der Ungarn gefunden<sup>33</sup>. Diese Formen der politischen Einbindung der Großen, die Heinrich I. im Unterschied zu seinem Vorgänger und seinem Nachfolger praktizierte, sollen nicht zuletzt an Einträgen in den *Libri memoriales* ablesbar sein.

In anderen Quellen sind derartige *amicitiae* nur selten belegt. Heinrich I. wird zwar von Ruotger, Widukind und dem Continuator Regi-

---

32) ALTHOFF, *Amicitiae* (wie Anm. 22); eine Zusammenfassung seiner Thesen bietet DERS., *Zur Verschriftlichung von Memoria in Krisenzeiten*, in: Dieter GEUENICH und Otto Gerhard OEXLE, *Memoria in der Gesellschaft des Mittelalters* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 111, 1994) S. 56-73.

33) ALTHOFF, *Amicitiae* (wie Anm. 22) S. 97.

nonis als Friedenskönig geschildert, aber zum einen sind das gleichsam nur Nachrufe, die unter dem gewaltigen Eindruck des Siegs an der Riade stehen und zugunsten der herrschenden Dynastie geschrieben sind (die Friedenswahrung gehörte schließlich zu den Aufgaben eines Königs), und zum anderen verrät dieses Herrscherlob noch nicht, mit welchen Mitteln es Heinrich gelungen ist, sein Reich im Innern zu befrieden.

Die von Althoff angeführten Belege der neuen „Freundschafts“-politik in den 20er und 30er Jahren des 10. Jahrhunderts gehören überwiegend in den Bereich der Außenpolitik, der eigentlich gar nicht zur Debatte steht. Und zwar sind es Verträge, die Heinrich I. mit den westfränkischen Königen Karl dem Einfältigen, Robert und Rudolf, mit Hugo von Italien, Rudolf II. von Hochburgund und Heribert von Vermandois abschloß. Natürlich war Außenpolitik im 10. Jahrhundert nicht das gleiche wie im neunzehnten oder im zwanzigsten, aber es handelte sich bei den genannten *amicitiae* jedenfalls um Beziehungen zwischen an sich unabhängigen Fürsten. Eine Sonderstellung nahm darunter nur Rudolf II. von Hochburgund ein, der sich Heinrich I. kommandierte, vermutlich dafür, daß der Sachse ihm ein Stück vom Herzogtum Schwaben auslieferte. Abgesehen davon waren diese außenpolitischen Freundschaftsverträge nichts Neues, sondern ein altbewährtes Mittel, mit dem man schon in der frühen fränkischen Zeit zwischenstaatliche Beziehungen geregelt hatte<sup>34</sup>.

Aus dem Bereich der Innenpolitik, der hier allein relevant ist, kann Althoff drei Fälle vorweisen, die er in Widukinds Sachsengeschichte gefunden hat. 919, nach dem Tod König Konrads I., übergab sich sein Bruder Eberhard Heinrich dem I., schloß einen Friedensvertrag mit ihm, verdiente sich seine Freundschaft und behielt sie „bis zum Ende“ (d. h. bis zum Tod des Königs). Arnulf von Bayern hatte zunächst Widerstand geleistet, doch dann unterwarf er sich, wurde von Heinrich I. ehrenvoll empfangen und *amicus regis* genannt. Einige Jahre später wurde Giselbert von einem Gegner gefangengenommen und dem König ausgeliefert; dieser gab ihm seine Tochter Gerberga zur Frau, verband sich mit ihm durch Verwandtschaft und Freundschaft und überließ ihm Lotharingen.

---

34) Wolfgang FRITZE, Die fränkische Schwurfreundschaft der Merowingerzeit. Ihr Wesen und ihre politische Funktion, in: ZRG Germ. 71 (1954) S. 74-125; Reinhard SCHNEIDER, Brüdergemeine und Schwurfreundschaft (Historische Studien 388, 1964).

Im vorliegenden Zusammenhang müssen wir jetzt die beiden folgenden Fragen untersuchen: Wie hat sich Widukind die *amicitia* in den drei Fällen vorgestellt? Und weiter: Ist das, was er berichtet, historisch zuverlässig?

Die Wörter *amicus* und *amicitia* haben im Mittelalter eine reiche Bedeutungsskala besessen<sup>35</sup>, und in unseren Überlegungen ist vor allem zu klären, ob Widukind in der „Freundschaft“ eine Rechtsbeziehung gesehen hat, und wenn ja, welcher Art sie gewesen und ob sie in allen drei Fällen die gleiche gewesen ist. Man könnte zunächst einmal annehmen, daß der Geschichtsschreiber hier von *amicus* und *amicitia* ganz unspezifisch spricht, so wie wir heute im modernen Deutsch unspezifisch von „Freund“ und „Freundschaft“ reden. Eberhard, Arnulf und Giselerbert hätten also in dieser Perspektive von einem bestimmten Zeitpunkt an (sei es der Königswahl, sei es der Anerkennung des Herrschers) zu Heinrich I. bis zu seinem Tod in freundschaftlichen Beziehungen gestanden, und eine solche Sicht der Dinge würde auch von den übrigen Quellen indirekt bestätigt werden, die ja ebenfalls nichts von weiteren Streitigkeiten zwischen dem König und den drei Fürsten wissen.

Wer darüber hinaus das Freundschaftsverhältnis der Herzoge zum König präziser interpretieren möchte, gerät in Schwierigkeiten, zumal da eine so sorgfältige und tiefgreifende Untersuchung, wie sie Wolfgang Fritze der Schwurfreundschaft der Merowingerzeit gewidmet hat<sup>36</sup>, für die Ottonenzeit nicht existiert.

Am undurchsichtigsten ist die Geschichte Giselerberts. So, wie sie von Widukind erzählt wird, ist sie offenkundig eine Sage<sup>37</sup>, und was unter diesen Umständen von der „Freundschaft“, die mit Verwandtschaft verquickt erscheint, zu halten ist, mag offen bleiben.

Arnulf von Bayern „wurde Freund des Königs genannt“<sup>38</sup>, was

35) Mittellateinisches Wörterbuch bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert 1, red. von Otto PRINZ (1967) Sp. 560-566.

36) FRITZE, Die fränkische Schwurfreundschaft (wie Anm. 34); für die karolingische Zeit vgl. SCHNEIDER, Brüdergemeine und Schwurfreundschaft (wie Anm. 34) vor allem S. 85-89.

37) Widukind von Corvey, *Res gestae Saxonicae* I c. 30, edd. Paul HIRSCH/Hans-Eberhard LOHMANN (MGH SS rer. Germ. [60] 1935) S. 43: [Heinrich I.] *postremo desponsata sibi filia nomine Gerberga affinitate pariter cum amicitia iunxit eum* [scil. Giselerbert] *sibi, sublegato omni ei Lotharii regno.*

38) Widukind von Corvey, *Res gestae Saxonicae* (wie Anm. 37) I c. 27 (S. 40): *Arnulfus ... egressus est ad regem, tradito semet ipso cum omni regno suo. Qui*

nach einer offiziellen Einstufung klingt. An sich konnten Leute sehr verschiedenen Rangs als *amici regis* bezeichnet werden<sup>39</sup>. Arnulfs Stellung erinnert an diejenige Herzog Hermanns II. von Schwaben, der 1002, gleichfalls nach einem Konflikt und einer Aussöhnung, von Heinrich II. „zum Lehnsmann und treuen Freund gemacht worden ist“<sup>40</sup>. Vielleicht haben sowohl Arnulf wie später der Herzog von Schwaben eine Schwurfreundschaft mit dem König abgeschlossen – immer vorausgesetzt, daß Widukind die Tatsachen in dem bayerischen Fall korrekt überliefert hat.

Auch was der Geschichtsschreiber über Eberhard erzählt, ist problematisch. Wenn er berichtet, der fränkische Fürst habe sich Heinrichs *amicitia* „verdient“ und sie bis zum Ende „behalten“<sup>41</sup>, so klingt das eigentlich nicht nach einem ein für allemal gültigen Freundschaftsvertrag, der beiden Seiten gleiche Pflichten auferlegt. Merkwürdig ist außerdem, daß Eberhard – wie es unmittelbar davor heißt – mit Heinrich „Frieden gemacht hat“. Hatte denn zwischen den beiden ein Kriegszustand geherrscht, der durch einen Friedensschluß beendet werden mußte? Davon ist nichts bekannt. Vielleicht aber hat Widukind Frieden und Freundschaft unzulässigerweise voneinander getrennt, sodaß sich hinter seinen Worten eine Schwurfreundschaft verbirgt, die selbstverständlich friedestiftende Wirkung hatte. Jedoch auch das kann nur eine Hypothese sein, da Widukind, wie heute wohl allgemein anerkannt ist, über die Thronfolge von 918/919 nicht gut informiert war.

*Familiaritas*, den „Zustand des Friedens, wie er ... durch Freundschaften und Bündnisse über den Kreis der Verwandten hinaus erweitert wurde“, entdeckt Althoff<sup>42</sup> schließlich auch in einem Satz der *Continuatio Reginonis* zu 931: *Eodem anno rex ab Eberhardo aliisque*

---

*honorifice ab eo susceptus amicus regis appellatus est.*

39) Dazu auch SCHNEIDER, Brüdergemeine und Schwurfreundschaft (wie Anm. 34) S. 87.

40) Thietmar von Merseburg, Chronik V c. 22, ed. Robert HOLTZMANN (MGH SS rer. Germ. N. S. 9, 1935) S. 247: *Heremannus dux ... miles et amicus eius* [scil. Heinrichs II.] *fidus efficitur*.

41) Widukind von Corvey, *Res gestae Saxonicae* (wie Anm. 37) I c. 26 (S. 39): *Evurhardus adiit Heinricum ... pacem fecit, amicitiam promeruit; quam fideliter familiariterque usque in finem obtinuit*. Vgl. Hermann HEIMPEL, Bemerkungen zur Geschichte König Heinrichs des Ersten, in: SB Leipzig 88, 1936, 4. Heft (1937) S. 13 ff., bes. S. 20 f.

42) ALTHOFF, *Amicitiae* (wie Anm. 22) S. 29 f.



*Franciae comitibus seu episcopis in Franciam vocatus singillatim ab unoquoque eorum in domibus suis vel ecclesiarum sedibus regem decentibus est convivii et muneribus honoratus*<sup>43</sup>. Um die Gastungspflicht des Adels, meint Althoff, könne es sich hier nicht handeln, denn als Beleg für diese wäre „die Stelle völlig singulär“; außerdem sei der König ja von den Großen „gerufen“ worden; „die Aufnahme ins Haus, das gemeinsame Gastmahl und der Austausch der Geschenke“ signalisierten vielmehr das neue Verhältnis der *familiaritas*.

Das sind keine zwingenden Argumente, zumal da die Quelle durchaus nicht so einzigartig ist, wie Althoff annimmt. Zu den von Carlrichard Brühl gesammelten Zeugnissen<sup>44</sup> kann eine urkundlich überlieferte Nachricht hinzugefügt werden, wonach König Konrad von Burgund in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts sein Quartier im Haus eines Adligen in Apt genommen hat<sup>45</sup>. 931 war ein ereignisarmes Jahr. Außer einem den Annales Augienses entnommenen Satz, der die Bekehrung der Könige der Abodriten und der Dänen meldete, hatte der Reginofortsetzer nichts zu erzählen, und da verfiel er – um nicht mit fast leeren Händen dazustehen – auf den Ausweg, von etwas zu sprechen, was er normalerweise nicht für mitteilenswert erachtet hätte, nämlich von der Alltagspraxis, dem friedlichen Herumreisen der königlichen Regierung. So hat man sich vielleicht die Nachricht von dem Zug Heinrichs I. nach Franken zu deuten.

Großen Wert legt Althoff<sup>46</sup> auf die „Einung“, das *pactum*, das Heinrich I. laut Widukind mit dem *populus* vor der Ungarnschlacht geschlossen hat<sup>47</sup>. In Wirklichkeit erzählt der Geschichtsschreiber an der betreffenden Stelle von nichts anderem als von einer Versammlung (einem Hoftag?), auf der sich der König die Zustimmung des Adels zu den geplanten Maßnahmen gegen die Ungarn holte. Da es dabei um die

43) Reginonis abbatis Prumiensis Chronicon cum continuatione Treverensi, ed. Fridericus KURZE (MGH SS rer. Germ. [50] 1890) S. 158 f.

44) Carlrichard BRÜHL, Fodrum, gistum, servitium regis (Kölner Historische Abhandlungen 14/I, 1968) S. 60 f., 179 f.

45) Die Urkunden der burgundischen Rudolfinger, ed. Theodor SCHIEFFER (MGH Diplomata 1977) S. 357 Nr. III.

46) ALTHOFF, Amicitiae (wie Anm. 22) S. 35, 75 ff.

47) Widukind von Corvey, Res gestae Saxonicae (wie Anm. 37) I c. 38 (S. 55): *populus ... operam suam deinde promittens regi contra gentem acerrimam, dextris in caelum elevatis pactum firmavit. Tali itaque pacto cum populo peracto dimisit rex multitudinem*. Vgl. G. CARO, Der Ungarntribut unter Heinrich I., in: MIÖG 20 (1899) S. 276-282.

Thyeda.

Geraudus

Berchilais.

petrus hüt

**vi** **R** Ob. Adalard Adelold. Arard. Gube? Stephs. Vatern

Oebe? Stephs. Arard. Thietard. Gerlo. Ermgard. <sup>seim</sup> Schuchert

Constantin? Willm? Arald. Constant? Sang. Petrus <sup>seim</sup> Petrus

Ioscerannus. Wulferi. Bernard. Gaucerann. Alo

Arald. Mainuard. <sup>seim</sup> Almati. Roscelm <sup>seim</sup> Martm

**v** **R** Ob. Rteno. Bno. Acto. Dado. Anard.

Pont? Rigald. Gerald. Arald. Galard. Ramald?

Arald. Forto & Emert. Wichardus. Otto. hugo. nichola

Rostagi. Warheri. & Warer. Willm. Acto

v. Durann. Rodulf. Dodo. Stephs. Vatern. Romm?

**iii** **R** Ob. Gerald. Bnard. Fulchard. Bno. Garard.

Wulmar? Buerann. Gailinda. Roete. Land. hubold?

Ermert. Fulco. <sup>abb clun.</sup> Adedeus. Wilelm. <sup>seim</sup> lohes.

Aimo. Fimo. Pontius. Oliva. Wal. Gaudres?

Rammund. anno. Durann?

**ii** **R** Ob. Willm. abb. Gerald. Ageneri? Gaudre? Vilen? p

Berann? Iohs. heczer. Iohs. Bnard. hüt. Bnard.

Ribe. Pontius Durann. Landrie. Buarann.

Sigiri. Constabiliu. Albe. Grunold. <sup>seim</sup> Rodulfus.

E mo heustachi. Drogo. Iohs. benedict. Emmo.

**ii** **R** Ob. Willeri? Gunt? Gerald. Stephs. Roete?

Aymo. Oerann? Durann. Alge. S. Rammund. Eldrad?

Aldebe? Ademar? Rammund. humbold. Arber?

Aimo. Adalard. Bnard. Arald. Iacob. Durann.

Gilloana. Dodo. Ode. <sup>seim</sup> Abamo. Finard. <sup>seim</sup> Anornus.

Iohes.

Ca. 12 ut quaz  
noia hic scripsi  
meritis petro m  
celis adscribi.  
Assendit.



| NOMINA            | FRATRU              | CANON            | TO      |
|-------------------|---------------------|------------------|---------|
| MONA              | CHORUQ:             | UR BIS           | LIN     |
| albericus. ep̃    | p̃etrus. diã       | DECOENOBIO       | DECO    |
| erlebericus. ep̃  | esai. diã          | S̃C̃I PETRI      | S̃C̃I P |
| iacob. cor. ep̃   | amelius. diã       | MELONDIS         | FORM    |
| sigualdus. pr̃b   | regenerius. diã    | ep̃olinus. abb   | Serap   |
| regenerius. pr̃b  | Regemfredus. sut̃   | abel. mon        | AAPO    |
| simon. pr̃b       | landuinus. sut̃     | ratbaldus. mō    | ISAA    |
| ionachas. pr̃b    | ber-sinn. sut̃      | baldemias. mō    | IT̃ A.  |
| derustus. pr̃b    | nico. sut̃          | ermanus. mō      | Item    |
| nicodemus. pr̃b   | ansaldus. sut̃      | uulfinus. mō     | amal    |
| olefius. pr̃b     | roegrimo. sut̃      | anemor. mō       | urfir   |
| maximus. pr̃b     | roeburnus. sut̃     | garradus. mō     | Arda    |
| tricusinus. pr̃b  | giraldus. sut̃      | gramandus. mō    | roeg    |
| orelmarus. pr̃b   | Amalgerius. acolit̃ | reodo. mō        | an f    |
| daclaus. pr̃b     | georgius. acolit̃   | uulfaldus. mō    | grua    |
| uuanilo. pr̃b     | arno. acot          | uualaudus. mō    | IT̃ G.  |
| erembercus. pr̃b  | ratbercus. acot     | dodoinus. mō     | fuler   |
| uulfgramnus. pr̃b | austammus. acot     | roegorius. mō    | roeg    |
| adulbercus. pr̃b  | adulardus. acot     | sistolius. mō    | eura    |
| uunifredus. pr̃b  | Anselmus. clericus  | audaprus. mō     | ermc    |
| disardus. pr̃b    | uulfingus. et       | roegrim. mō      | aut     |
| frodinus. pr̃b    | quedo. et           | bernardus. mō    | gaut    |
| uuo. pr̃b         | leurgorius.         | uualdricus. mō   | tarp    |
| ado. pr̃b         | arnaldus            | ildoinus. mō     | bobli   |
| magemfredus. pr̃b | absalon             | engo. mō         | bald    |
| angelmarus. pr̃b  | racco               | fr̃gus. mō       | alafi   |
| custannus. pr̃b   | simbercus.          | berfredus. mō    | IT̃ fu  |
| urnerus. pr̃b     | danuid.             | reodomus. mō     | uual    |
| adclramnus. pr̃b  | uulldm.             | archembertus. mō | deod.   |
| maledus. pr̃b     | bauo                | ermenricus. mō   | gaut    |
| beringarius. pr̃b | anilo               | ardoicus. mō     | siglo   |
| madalgarus. pr̃b  | amulius             | antonius. mō     | uun     |
| agenus. pr̃b      | absalon             | afedeus. mō      | uun     |
| cleramnus. pr̃b   | uuarinus            | magenarius. mō   | agm     |
| borarius. pr̃b    | uuitramn.           | ricardus. mō     | blada   |
| Angilramn. pr̃b   | godulfus.           | reotardus. mō    | leocu   |
| raduin. pr̃b      | Gundram             | salomon. mō      | aglo    |
| fuleherius. pr̃b  | Burchart            | radaldus. mō     | milo    |
| Vuitarius. diã   | Goñr laur.         | ragembodus. mō   | bald    |
| bonno. diã       | m. th̃r̃t.          | ragenardus. mō   |         |
| alpius. diã      |                     | quinalianus. mō  |         |
| dairicus. diã    |                     | dominus. mō      |         |
| bericho. diã     |                     | sc̃i salom.      |         |
| uutocus. diã     |                     | agletranius. mō  |         |

Abb. 2: St. Gallen, Stiftsarchiv, C 3 B 55, p. 11

Aufkündigung des Tributs mit der wahrscheinlichen Konsequenz eines Kriegs und um eine Art Steuer zur Finanzierung der Rüstung ging, konnte Heinrich nicht einfach ein Dekret erlassen, sondern mußte sich dazu des Konsenses der Betroffenen versichern, wie das auch sonst in solchen Fällen nötig war<sup>48</sup>. Der König und die Großen des Reichs faßten also einen gemeinsamen Beschluß, wobei die letzteren vielleicht einen Eid leisteten. Widukind nennt das ein *pactum*, doch von einer „Einung“ zu sprechen, besteht kein Anlaß.

Die *amicitiae*, für die es, wie gezeigt, nur eine schmale, unsichere Quellenbasis gibt, und der friedentiftende Ausgleich im Innern des Reichs sollen nach Althoff eine „neuartige Herrschaftskonzeption“ Heinrichs I. belegen<sup>49</sup>. Der Skeptiker wird dagegen bloß das sehen, was man schon immer gesehen hat, nämlich daß Heinrich, nachdem er seine Anerkennung durchgesetzt hatte, die Herzoge möglichst geschont, mit dem einen oder anderen auch eine Schwurfreundschaft abgeschlossen und dadurch weitere Revolten vermieden hat; den übrigen Adel scheint er, vielleicht von dem unruhigen Lotharingen abgesehen, ebenfalls weitgehend für sich eingenommen zu haben, aber darüber weiß man eigentlich nichts, sondern kann es allenfalls daraus erschließen, daß die Quellen von keinen größeren, schweren Konflikten reden und der König die Kräfte des Reichs gegen die Ungarn zusammenfassen konnte.

Die durch Freundschaft und Einung verbündeten Gruppen, die Althoff in den erzählenden Quellen entdeckt zu haben glaubt, will er in den Gedenkbüchern wiederfinden, denn zu „keine(r) andere(n) Zeit“ als der Heinrichs I. seien „solche Eintragswellen in die Memorialüberlieferung nachweisbar“<sup>50</sup>, Einträge nämlich, die in ihrer Gruppierung nicht bloß verwandtschaftliche Zusammenhänge, sondern auch politische Einung und Beziehung zum König verraten sollen.

Um diese Dinge in der richtigen Perspektive zu sehen, muß man zunächst bedenken, daß von den Libri memoriales sich allem Anschein nach nur ein geringer Teil erhalten hat, weil die Bücher unter den veränderten liturgischen Gepflogenheiten des späten Mittelalters nicht mehr benötigt worden sind. Aus der karolingischen und ottonischen Zeit sind im Gebiet des Deutschen Reichs ganze fünf Verbrüderungsbücher übriggeblieben: die von Salzburg, Reichenau, St. Gallen, Pfäfers

48) Georg WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte 8 (1878, <sup>2</sup>1955) S. 98-101.

49) ALTHOFF, *Amicitiae* (wie Anm. 22) S. 34 f.

50) Ebda. S. 102.

und Remiremont. Das Salzburger Buch und der Liber viventium von Pfäfers können die von Althoff verfochtene These anscheinend kaum stützen. Ziemlich unergiebig sind auch die Verbrüderungsbücher von St. Gallen und Remiremont.

Althoff greift aus dem Liber memorialis von Remiremont ein gutes Dutzend Gruppeneinträge heraus, aber nur ganz wenige gehen davon in die Regierungszeit Heinrichs I. zurück (wobei zu beachten ist, daß dessen Herrschaft in Lotharingen erst 923 einsetzt)<sup>51</sup>; die meisten stammen dagegen aus den Jahren davor oder danach. Auch die sog. „Grafen- und Königseinträge“ (Dokumentation XXIX 1 und 2), die in dem Verbrüderungsbuch kaum anderthalb Seiten einnehmen, rechtfertigen nicht die Rede von einer „Überflutung“<sup>52</sup> des Liber memorialis mit Adelsnamen. Sie sind im übrigen schon 921/922 bzw. 922/923 entstanden und gehören überwiegend in den westfränkisch-burgundischen Bereich. Althoff will zwar einen Zusammenhang zwischen dem Eintrag von 922/923 und dem Bündnis suggerieren, welches Heinrich I. und der westfränkische König Robert an Ruhr oder Rur 923 abschlossen, denn in den eingetragenen Adelsgruppen seien die „Vermittler bei der Anbahnung der Kontakte und auch diejenigen“ zu finden, „die den Bestand der *amicitia*“ zwischen den beiden Königen „garantieren konnten“<sup>53</sup>, aber das ist nicht mehr als eine unbeweisbare Vermutung. Die angeblichen „Vermittler bei der Anbahnung der Kontakte“ sind aus anderen Quellen nicht bekannt. Und warum sollen zwei Adelsgruppen, selbst wenn sie in einem politischen Bündnis zusammengeschlossen waren, sich die Mühe gemacht haben, einen gemeinsamen Eintrag in Remiremont zu erwirken, wo doch jede Gruppe für sich allein dies ebenso gut oder gar noch einfacher, sicherer und besser erreichen konnte? Gegen die These von Schmid und Althoff spricht außerdem, daß in dem Liber memorialis von Remiremont an dieser Stelle auch der Name des burgundischen Königs Rudolf II. auftaucht, der, soweit wir wissen, an dem Pakt nicht beteiligt war, und daß andererseits keine sächsischen Adligen genannt werden, von denen

---

51) Es sind die Einträge, die ALTHOFF, *Amicitiae* (wie Anm. 22), in den Dokumentationen VIII 1, XI 3, XII 1 und XXIX 2 ausbreitet. Ob die Namen der Dokumentation XXVIII 2 richtig identifiziert und datiert (938) sind, ist wohl eine offene Frage.

52) ALTHOFF, *Amicitiae* (wie Anm. 22) S. 47.

53) Ebda. S. 62; vgl. auch Karl SCHMID, Unerforschte Quellen aus quellenarmer Zeit. Zur *amicitia* zwischen Heinrich I. und dem westfränkischen König Robert im Jahre 923, in: *Francia* 12 (1984) S. 119-147.

einige gewiß bei der Zusammenkunft an der *Rura* mitgewirkt haben. Letzten Endes wissen wir nicht, wie die „Grafen- und Königseinträge“ zustandegekommen sind. Sie machen einen höchst unordentlichen und unbeholfenen Eindruck, so daß man der Intelligenz des Schreibers oder der Schreiberin nicht allzu viel zutrauen möchte. Womöglich sind hier Listen verschiedener Herkunft zusammengeworfen worden, wie ja unter den *Nomina vivorum* sich anscheinend auch bereits Verstorbene befinden<sup>54</sup>.

In St. Gallen wurde ein Verbrüderungsbuch zu Beginn und ein weiteres am Ausgang des 9. Jahrhunderts angelegt. Beide sind bloß fragmentarisch auf uns gekommen und heute in einem Band vereinigt<sup>55</sup>. Ihre Rekonstruktion wird, soweit sie möglich war, Karl Schmid verdankt<sup>56</sup>. Althoff hebt aus dem (immer noch) umfangreichen Gesamtbestand des Buchs sechs bzw. sieben Einträge heraus, die in die Zeit von 919-936 fallen sollen<sup>57</sup>: Heinrich I. und seine nächsten Verwandten (B fol. 32<sup>v</sup> = p. 63); einen weiteren, aber verlorenen und nur in einem Druck der frühen Neuzeit überlieferten Eintrag der Königsfamilie (B fol. 18<sup>r</sup>); den Erzbischof Wichfrid von Köln und Zugehörige (B fol. 4<sup>v</sup> = p. 77); eine Gruppe um den Kemptener Vogt Toto (ebda.); den angelsächsischen König Aethelstan mit weiteren Personen aus seinem Herrschaftskreis (ebda.)<sup>58</sup>; eine vielleicht mainfränkisch-elsässische Gruppe (ebda.); und eine Lebenden- und eine Totenliste aus Essen (B fol. 5<sup>rv</sup> = p. 88 f.).

Von diesen Namen sind die mainfränkisch-elsässischen weder genau identifiziert noch genau datiert<sup>59</sup>; sie sind womöglich erst nach 936 in das Verbrüderungsbuch geraten. Ein gleiches gilt von den Essener Listen. Nach St. Gallen sind sie offenbar von der Äbtissin Hadwig geschickt worden, die in einer Königsurkunde von 947 und einem Privileg Papst Agapits II. (946-955) genannt wird und vor 971 gestorben ist<sup>60</sup>; ob sie bereits zur Zeit Heinrichs I. regiert hat, ist ungewiß, da

---

54) HLAWITSCHKA/SCHMID/TELLENBACH, *Liber memorialis* (wie Anm. 10) S. 9 und fol. 6<sup>v</sup>.

55) St. Gallen, Stiftsarchiv, C 3 B 55.

56) BORGOLTE/GEUENICH/SCHMID, *Subsidia Sangallensia I* (wie Anm. 13).

57) ALTHOFF, *Amicitiae* (wie Anm. 22) S. 44 f.

58) Siehe oben S. 422.

59) ALTHOFF, *Amicitiae* (wie Anm. 22) S. 267 f.

60) DO I 85; Erich WISPLINGHOFF, *Rheinisches Urkundenbuch. Ältere Urkunden bis 1100*, 2 (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 57, 1994) S. 38-41 Nr. 164; Harald ZIMMERMANN, *Papsturkunden 896-1046*

die Essener Äbtissinnenreihe in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts hoffnungslos verwirrt zu sein scheint<sup>61</sup>. Mit den politischen *amicitiae*, die Althoff im Blick hat, haben die beiden Listen ohnehin nichts gemein, denn in ihnen werden bloß tote und lebende Mitglieder des Konvents genannt.

Die Nennung des angelsächsischen Königs in dem st. gallischen Codex dürfte mit der Verheiratung seiner Tochter Edgitha an den Thronfolger Otto zusammenhängen, stellt aber einen Sonderfall dar und hat mit einer *amicitia*-Politik im Innern des ostfränkisch-deutschen Reichs nichts zu tun. Für die von Althoff postulierte „Welle der Eintragungen“ gibt es somit im Verbrüderungsbuch von St. Gallen nur wenig und kaum ausreichendes Belegmaterial. Vollends fragwürdig wird seine These wegen der großen Verluste, die dieses Buch erlitten hat, denn ursprünglich könnte es viele (heute verlorene) Einträge aus den letzten beiden Dritteln des 10. Jahrhunderts enthalten haben, so daß die wenigen Namenlisten aus der Zeit Heinrichs I. dann erst recht aller Besonderheit entkleidet wären. Und selbst aus dem fragmentarisch Erhaltenen wird deutlich, daß der Laienadel sich auch nach 936 noch um liturgische Hilfe in St. Gallen bemühte. Unter anderem kam der sächsische Markgraf Gero im Jahr 950, also lange nach dem Tod Heinrichs I., ins Kloster, ließ sich in das *consortium fraternitatis* aufnehmen und wohl gleichzeitig sich und seine Familie ins Verbrüderungsbuch einschreiben<sup>62</sup>. Die Eintragungen der Adelsgruppen gingen also in der Zeit Ottos des Großen weiter.

---

Bd. 1 (Österreichische Akademie der Wissenschaften, philosophisch-histor. Klasse Denkschriften 174, 1984) S. 218-220 Nr. 124 (JL 3635); HOFFMANN, Buchkunst (wie Anm. 9) S. 145 f.

61) Joseph PRINZ, Der karolingische Kalender der Handschrift Ambros. M 12 sup., in: Festschrift für Hermann Heimpel 3 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36, 3, 1972) S. 314 Anm. 122. Hermannus STANGEFOL, *Annalium circuli Westphalici liber secundus* (Köln 1656) S. 154, spricht von einer Essener Äbtissin Ludgardis, *quae optime circa annos 938 et 942 hanc abbatiam rexit; sub eius regimine nepos Otto M. Imp. omnia privilegia hujus Ecclesiae et abbatae confirmavit et ordinavit, ut domina hujus Ecclesiae a nemine quam a solo suo capitulo eligi deberet et ab omnibus civilibus exactionibus libera esset*. Irgendeinen Kredit hat man dieser Nachricht bisher anscheinend nicht geschenkt.

62) PIPER, *Libri confraternitatum* (wie Anm. 24) S. 141: *abbas ... omnem consuetudinariam fratrum constitutionem sive in orationibus seu vestitu et victualibus tam viventi quam defuncto [d. h. dem Markgrafen Gero] ex integro condonavit*; BORGOLTE/GEUENICH/SCHMID, *Subsidia Sangallensia I* (wie Anm. 13) S. 202; dazu Karl SCHMID, *Neue Quellen* (wie Anm. 22) S. 211-223.

So bleibt als einzige Quelle, in der vielleicht eine ungewöhnliche „Welle von Eintragungen“ zur Zeit Heinrichs I. zu konstatieren ist, das Verbrüderungsbuch der Reichenau übrig<sup>63</sup>. Aber selbst hier ist ungewiß, ob der Sachverhalt wirklich so „singulär“ ist. Das Ms. Rh. hist. 27 der Zentralbibliothek Zürich, um das es geht, besteht, wenn wir von einem spätmittelalterlichen Zusatz (Teil I) am Anfang absehen, aus zwei Handschriften, die ursprünglich anscheinend nicht zusammengehört haben oder jedenfalls nicht zusammengehört haben müssen: dem eigentlichen Verbrüderungsbuch (p. 1-134 = Teil II) und dem Profeßbuch mit Verbrüderungsnachträgen (p. 135-164 = Teil III). Von dem Verbrüderungsbuch (Teil II) sind mehrere Blätter verlorengegangen, auch ist die alte Lagenordnung heute gestört und verändert. Nach der Rekonstruktion von Johanne Autenrieth<sup>64</sup> endete dieser Teil mit p. 128. Die Seite ist mit Namen vollgefüllt. Ob sie ehemals die letzte des Buchs gewesen ist oder ob noch weitere Lagen folgten (auf denen sich die „Welle der Eintragungen“ nach der Zeit Heinrichs I. fortgesetzt haben kann), ist nicht klar. In Teil III setzen die Namen der Verbrüdeten erst gegen Ende des 10. Jahrhunderts wieder ein (p. 135), und da es recht unwahrscheinlich ist, daß in der Zwischenzeit niemand

---

63) Ein verllorener Vorgänger des Reichenauer Verbrüderungsbuchs soll zufolge Karl Schmid seine Entstehung den Gebetsbünden von Attigny und Dingolfing verdanken: Karl SCHMID/Otto Gerhard OEXLE, Voraussetzungen und Wirkungen des Gebetsbunds von Attigny, in: *Francia* 2 (1974) S. 71-95, bes. S. 89 ff.; SCHMID, in: AUTENRIETH/GEUENICH/SCHMID, Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau (wie Anm. 16) S. LXIII f. In den betreffenden Synodalakten werden die Verpflichtungen, die die Bischöfe damals übernahmen, genau beschrieben (ed. Albertus WERMINGHOFF, *MGH Conc.* 2, 1, 1906, S. 72 f. Nr. 13; S. 96 f. Nr. 15 B). Von der Beteiligung der Klöster, sofern diese nicht auf den Synoden vertreten waren, verlautet kein Wort und erst recht nichts vom Austausch von Verbrüderungslisten zwischen den nicht beteiligten Klöstern. Deshalb kann eine Verabredung über solche Beteiligung und solchen Austausch nicht Teil der Abmachungen des Totenbunds von Attigny gewesen sein, auch wenn einige Listen im Reichenauer Verbrüderungsbuch bis in die Zeiten von Attigny und Dingolfing zurückreichen. Möglich ist, daß Bischof Johann von Konstanz, der gleichzeitig Abt der Reichenau und von St. Gallen war, auf der Synode von Attigny Beziehungen zu den dort erschienenen Äbten angeknüpft und (unabhängig von dem Gebetsbund) für den Listenaustausch gesorgt hat. An dem Gebetsbund von Dingolfing (die Zuweisung an die Synode von Dingolfing ist unsicher: vgl. Wilfried HARTMANN, Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien [1989] S. 92) hat der Bischof von Konstanz und Abt der Reichenau überhaupt nicht teilgenommen.

64) AUTENRIETH/GEUENICH/SCHMID, Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau (wie Anm. 16) S. XVII-XX.



mehr auf der Reichenau um Aufnahme in den *Liber vitae* gebeten haben sollte, darf man mit Lagenverlust in dem alten Verbrüderungsbuch rechnen. Es kommt schließlich hinzu, daß eine sehr große Zahl der Eingetragenen bisher noch nicht identifiziert worden ist. Solange das aber nicht geschehen ist, weiß man gar nicht, ob zur Zeit Heinrichs I. wirklich mehr Namen in das Verbrüderungsbuch geschrieben worden sind als zu den Regierungszeiten seiner Vorgänger.

Wenn man das alles bedenkt, scheint die Reichenauer Quelle ebenso wenig wie die anderen *Libri memoriales* einen Beleg für die Auffassung zu bieten, daß die „Welle der Eintragungen“ unter Heinrich I. singulär gewesen sei. Doch selbst wenn man diesen Einwand nicht gelten lassen wollte, bliebe es um die Althoffsche These schlecht bestellt, denn die Reichenau wäre dann ja der einzige Ort, wo der Namenandrang unter Heinrich I. so stark zugenommen und dann nach seinem Tod plötzlich nachgelassen hätte, während an den vielen anderen Orten, an denen ebenfalls solche Gedenkaufzeichnungen vorgenommen worden sind, entweder überhaupt nichts mehr davon vorhanden ist oder sich die These von der Einzigartigkeit der Eintragungen unter Heinrich I. nicht bestätigen läßt. Die eine Schwalbe auf der Reichenau würde noch keinen Sommer in ganz Deutschland machen.

Da die Gruppeneinträge nicht nur und nicht ausschließlich Verwandtschaft widerspiegeln, nimmt Althoff an, daß es „andere Bindungen“ zwischen den Genannten gegeben haben müsse<sup>65</sup>, und er findet die gesuchten Bindungen dann in „Einung und Bündnis“<sup>66</sup>. Prinzipiell habe „Einung auch Gebetshilfe und Gedenken“ eingeschlossen, daher könnten „Bündnis oder Einung die Ursache solcher Eintragungen“ sein. Das alles ist unbewiesen.

Wenn keine Verwandtschaft vorliegt, können die Namengruppierungen auf vielfältige, uns unbekannte Weise zustandegekommen sein. Natürlich mögen politische Sympathien die Zusammensetzung dieses oder jenes Gruppeneintrags erklären, aber deshalb braucht man nicht eine Einung oder ein Bündnis in rechtlich relevanter Form dahinter zu vermuten, zumal da wir ja in den konkreten Fällen nichts dergleichen aus anderen Quellen wissen. Und was könnte das für ein „Bündnis“ gewesen sein, das ein gewisser Reginwart, nach Althoffs allerdings keineswegs sicherer Identifizierung ein churrätischer Adliger, mit einer

---

65) ALTHOFF, *Amicitiae* (wie Anm. 22) S. 53.

66) Ebda. S. 56, 61.

*filia maioris* und einer *uxor cellenari* abgeschlossen haben soll<sup>67</sup>? Wo ist ein solches Bündnis zwischen einem Adligen und Grundholden nachgewiesen?

Nehmen wir jetzt ein extremes, aber gerade deshalb geeignetes Beispiel! 929 ließ Bischof Keonwald von Worcester sich und dreißig andere Personen in das St. Galler Verbrüderungsbuch eintragen; unter den Genannten waren König Athelstan, acht Bischöfe (außer Keonwald), zwei Äbte, mindestens ein weiterer Geistlicher sowie Frauen und Männer, die sich nicht bestimmen lassen<sup>68</sup>. Niemand hat bisher versucht, die Gruppe durch ein formales Band auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen; es können Freunde und Verwandte gewesen sein, auch Mitglieder des Domkapitels von Worcester oder Amtsbrüder, die Keonwald Aufträge und Bitten auf die Reise nach dem Kontinent mitgegeben hatten. Und wenn in diesem Fall die Gruppierung ganz zufällig zustandegekommen ist, warum dann nicht auch in anderen?

927 schenkte Heinrich I. einem Vasallen des bayerischen Herzogs namens Kerung einen Knecht und ließ darüber eine Urkunde ausstellen (DH I 14). Althoff will den Beschenkten im Reichenauer Verbrüderungsbuch (p. 55 D3) wiedererkennen, in einem Eintrag, in dem auch Mitglieder der Ebersberger Grafenfamilie auftauchen<sup>69</sup> und der im übrigen paläographisch schwer zu datieren ist: vielleicht um 900 geschrieben.

929 bestätigte Heinrich I. dem Kloster Kempten zwei Schenkungen, die Cumpreht und Salacho gemacht hatten und die Abt Irminhard *cum manu advocati sui Totonis nomine* entgegengenommen hatte (DH I 19). Zwei von den genannten Laien, Salacho und Toto, kommen auch in den Verbrüderungsbüchern von St. Gallen und Reichenau vor<sup>70</sup>. Althoff meint dazu, es sei „auffällig genug“, daß „die Personen aus Bayern (damit meint er einerseits Kerung, andererseits Salacho und Toto), die in urkundlicher Überlieferung im Zusammenhang der Vorbereitungen von Heinrich und Arnulf zur gemeinsamen Abwehr der Ungarn ge-

67) Liber viventium Fabariensis (wie Anm. 31) p. 46; dazu ALTHOFF, *Amicitiae* (wie Anm. 22) S. 54-56, 290-293.

68) Siehe oben S. 423.

69) ALTHOFF, *Amicitiae* (wie Anm. 22) S. 85 f., 351-355.

70) BORGOLTE/GEUENICH/SCHMID, *Subsidia Sangallensia I* (wie Anm. 13) [B fol. 4<sup>v</sup>] = p. 77; AUTENRIETH/GEUENICH/SCHMID, *Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau* (wie Anm. 16) p. 56 D3-4, zugehörig außerdem p. 57 ABC5 *Omnes debitores Piligardae*; vgl. ALTHOFF, *Amicitiae* (wie Anm. 22) S. 86, 347-350.

nannt werden, auch in Gedenkbucheinträgen in den Bodenseeklöstern erscheinen“; „interessant“ sei, daß Salacho und Toto „auch Kontakte mit König Heinrich I.“ gehabt hätten<sup>71</sup>. Nicht ausgesprochen, aber impliziert ist dabei der Gedanke, daß Kerung, Salacho und Toto dem König in einer Einung oder einer *amicitia* verbunden gewesen sind – denn was hätten diese Beispiele sonst in Althoffs Buch zu suchen?

Quellenkritisch ist dazu folgendes zu sagen: 1.) ist ganz unsicher, ob der Kerunc der Urkunde mit dem des Gedenkbucheintrags identisch ist<sup>72</sup>. 2.) lag Kloster Kempten damals nicht in Bayern, sondern in Schwaben, und dort dürften auch Toto und Salacho zu Hause gewesen sein. 3.) ist, wenn man von einer möglichen, zeitlichen Koinzidenz absieht, ein „Zusammenhang“ der beiden Diplome mit der Ungarnabwehr nicht zu erkennen. Und 4.) ist unbekannt, ob Toto und Salacho „Kontakte mit König Heinrich I.“ gehabt haben; sie werden in DH I 19 in einer Weise erwähnt, daß man nicht mit ihrer Anwesenheit bei der Beurkundung rechnen darf. Aber selbst wenn es solche „Kontakte“ gegeben haben sollte – was würde das schon besagen? Der König kam beim Regieren selbstverständlich mit vielen Adligen seines Reichs in Berührung, und wenn viele von diesen wieder in den Gedenkbüchern begegnen, darf man daraus nicht ohne weiteres auf eine Einung oder ein Freundschaftsbündnis mit dem Herrscher schließen, zumal da es damals offenbar Mode war, sich in die *Libri vitae* eintragen zu lassen.

Daß „Einung auch Gebetshilfe und Gedenken einschließt“<sup>73</sup>, ist wieder nur eine *petitio principii*, und die Beweislage wird auch nicht durch die Behauptung verbessert, daß von einem „Personenkreis“, der in ein Gedenkbuch Eingang gefunden hat, „in anderen Quellen im Zusammenhang von Bündnis oder Einung die Rede“ sei. Als Beleg führt Althoff die *amicitia* an, die Heinrich I. und der westfränkische König Robert 923 eingegangen sind und die angeblich im *Liber memo-*

71) ALTHOFF, *Amicitiae* (wie Anm. 22) S. 86, 350.

72) Unsicher ist auch die Identifizierung von Merolt und Ruodbert im Reichenauer Verbrüderungsbuch p. 17 D3 mit zwei bayerischen Vasallen, die in einer Urkunde aus der Zeit um 931 genannt werden: ALTHOFF, *Amicitiae* (wie Anm. 22) S. 85, 342 f.; Franz HUTER, *Tiroler Urkundenbuch* 1. Abt. 1 (1937) S. 19 f. Nr. 28; vgl. Kurt REINDEL, *Die bayerischen Luitpoldinger 893-989* (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte N. F. 11, 1953) S. 156-159. Mit seinen tief sitzenden s dürfte der Reichenauer Eintrag eher um 900 als um 930 zu datieren sein. Wahrscheinlicher ist daher, daß es sich hier um ältere Verwandte der beiden in der Urkunde genannten Männer handelt.

73) ALTHOFF, *Amicitiae* (wie Anm. 22) S. 61.

realis von Remiremont ihren Niederschlag gefunden hat. Daß dies bloß eine Hypothese ist, mit der sich nicht arbeiten läßt, wurde bereits gesagt<sup>74</sup>. Weitere Personengruppen, die zusammen mit Erzbischof Hatto von Mainz und den Konradinern genannt werden, mögen zwar durch irgendwelche Verabredungen miteinander verbunden gewesen sein, aber mehr als Vermutungen sind darüber nicht erlaubt, und einen „sehr direkte(n) Zusammenhang zwischen Bündnissen und Gedenkeinträgen“ hat Althoff auch hier keineswegs „aufgezeigt“<sup>75</sup>.

Wie soll man sich überhaupt diese „Gebetshilfe“ vorstellen? Gewiß haben im Mittelalter auch Laien in bestimmten Situationen für einander gebetet, aber in den Verbrüderungsabmachungen dieser Zeit ist es immer die Geistlichkeit, die das „Beten“ bzw. andere liturgische Verpflichtungen übernimmt. Selbst im Dortmunder Totenbund von 1005, wo ausnahmsweise einmal gesagt wird, was man von den beteiligten Laien erwartete, sollten diese im gegebenen Fall nur materielle Leistungen erbringen<sup>76</sup>. Seine Behauptung, „daß sich ... Freunde das Gedenken im Gebet versprochen“, kann Althoff bezeichnenderweise lediglich mit dem Beispiel zweier Bischöfe belegen, wo es obendrein zweifelhaft ist, ob mehr als geistliche Freundschaft gemeint ist<sup>77</sup>. Wenn aber die „Gebetshilfe“, die sich Laien in politischen Bündnissen versprochen haben, allein darin bestanden haben sollte, daß sie gegenseitig für ihre Eintragung in ein Verbrüderungsbuch sorgten, so fehlt erstens wieder ein Beweis dafür, und zweitens ist nicht einzusehen, warum so etwas ausbedungen werden mußte, da doch jeder Adlige die Einschreibung für sich selber veranlassen konnte.

Den eigentlichen Auslöser der anschwellenden „Welle von Eintragungen“ scheint Althoff in der Ungarngefahr zu sehen. Die Kirche wurde in die Abwehrmaßnahmen einbezogen, sie sollte geistliche Hilfe leisten (neben der weltlichen, um die es hier nicht geht). 932 beschloß die Synode von Erfurt, daß jedermann am Montag vor Mariä Himmel-

---

74) Siehe oben S. 432.

75) ALTHOFF, *Amicitiae* (wie Anm. 22) S. 68.

76) Thietmar von Merseburg, *Chronik* (wie Anm. 40) VI c. 18 (S. 296); dazu Joachim WOLLASCH, *Geschichtliche Hintergründe der Dortmunder Versammlung des Jahres 1005*, in: *Westfalen* 58 (1980) S. 55-69; Hartmut HOFFMANN, *Mönchskönig und rex idiota. Studien zur Kirchenpolitik Heinrichs II. und Konrads II.* (MGH Studien und Texte 8, 1993) S. 52.

77) ALTHOFF, *Amicitiae* (wie Anm. 22) S. 13, 63 f., 211; *Salomonis et Waldrammi Carmina I*, ed. Paulus DE WINTERFELD (MGH Poetae 4, 1899) S. 297-306, bes. S. 306 v. 334 ff.

fahrt seinem zuständigen Bischof einen Pfennig oder eine entsprechende Wertsache geben und der Bischof daraus das Beste zum Seelenheil des Gebers machen solle. Außerdem sollte jedermann am Sonntag vor dem Marienfest entsprechend seinem Vermögen sich durch Almosen von der Sünde loskaufen<sup>78</sup>. Im Juli desselben Jahres übernahm die bayerische Synode von Dingolfing die erstere Bestimmung, präziserte allerdings, daß von dem eingesammelten Geld die zerstörten Kirchen wieder aufgebaut und Kerzen beschafft werden sollten<sup>79</sup>. Auf den Erfurter Beschluß spielte wahrscheinlich auch Widukind in seinem etwas wirren Bericht über jenes *pactum* an, welches Heinrich I. mit dem *populus* vor dem Ungarnkrieg eingegangen war<sup>80</sup>. Was die nicht-bayerischen Bischöfe, die ja größtenteils keine zerstörten Kirchen wieder aufzubauen brauchten, mit der Denarsteuer im einzelnen anfangen sollten, erfahren wir nicht.

Nach Althoff „müssen die Bestimmungen der Synoden von Erfurt und Dingolfing eine Welle von Einschreibungen in die Gedenkquellen aller Kirchen und Klöster des Reiches ausgelöst haben“<sup>81</sup>. Die Königsfamilie habe 932 eine Liste mit 81 Namen nach St. Gallen geschickt und damit „genau das“ getan, „was die Synodalbeschlüsse vorsahen“<sup>82</sup>. Wie das? Die Akten von Dingolfing sahen ausdrücklich eine ganz andere Verwendung der Kopfsteuer vor, und in Erfurt hatte man dem Pfarrkind eine Zahlung an den zuständigen Ordinarius auferlegt, nicht aber an ein fernes Kloster. Wenn man Althoff folgen wollte, müßte man annehmen, daß die ottonische Familie – und viele andere sächsi-

---

78) Synode von Erfurt (932) c. 2: *in secunda feria ante assumptionem sancte Marię unusquisque episcopo, in cuius est parrochia, denarium sive unius denarii pretium in qualicumque velit re presentet, et ille cogitet, quomodo optime in illorum, qui hoc obtulerunt, dispenset elemosinam ... Et unusquisque in dominico die ante eandem feriam prout valeat elemosinis se redimat* (ed. Ernst-Dieter HEHL, MGH Conc. 6, 1, 1987, S. 112).

79) Synode von Dingolfing (932): *Insuper etiam unusquisque in unaquaque parochia degens die palmarum denarium unum aut pretium unius denarii in elemosinam sui parentumque suorum vivorum ac mortuorum presbytero suo presentare illeque in cena domini proprio episcopo offerre studeat, quatenus inde destructe ecclesie innoventur et lumen illorum in eis in perpetuum non extinguatur* (MGH Conc. 6, 1 [wie Anm. 78] S. 124).

80) Siehe oben S. 430; Martin LINTZEL, Die Schlacht von Riade und die Anfänge des deutschen Staates, in: Sachsen und Anhalt 9 (1933) S. 27-51, hier zitiert nach dem Wiederabdruck in DERS., Ausgewählte Schriften 2 (1961) S. 92-111, hier S. 105.

81) ALTHOFF, *Amicitiae* (wie Anm. 22) S. 81.

82) Ebda. S. 82.

sche Adlige! – dem Bischof von Hildesheim oder Halberstadt (wer immer für sie zuständig war) ihre Scherflein mit der Bitte entrichtet hatten, diese zusammen mit einer Namenliste nach St. Gallen oder auf die Reichenau zu senden. Ist ein solches Verfahren, das sich nirgends aus den Quellen belegen läßt, auch nur wahrscheinlich? In den Verbrüderungsbüchern sind ohnehin nur ganz wenige Einträge in die Jahre 932-933 zu datieren. Daß sie und die vielen anderen, vor oder nach dieser Zeit entstandenen eine Folge der Konzilsbeschlüsse sind, ist nirgends zu erkennen.

Das Fazit unserer Nachprüfung muß daher lauten, daß die historische Überlieferung – ob Gedenkbücher, Annalen oder Urkunden – von den *amicitiae* oder Einungen, „die auch Gebetshilfe und Gedenken“ einschlossen, nichts weiß und daß diese auch nicht indirekt durch allerlei Kombinationen aus ihr erschlossen werden können.

## 2. Die deutschen Bischöfe in Trient

Gelegentlich – und wahrscheinlich ist das öfter vorgekommen, als wir heute wissen – hat man im Mittelalter zum Totenmemento des Canon missae die Namen derjenigen gesetzt, deren man gedenken wollte. So wurden in dem Sakramentar Lit. 1 der Bamberger Staatsbibliothek um die Mitte des 11. Jahrhunderts an der betreffenden Stelle drei Namenblöcke hinzugefügt: der erste ist (neben Kaiser, Kaiserin und Papst) den Bischöfen, der zweite den einfachen Geistlichen, der dritte den Laien gewidmet<sup>83</sup>. Soweit die Genannten Bamberger Domherren gewesen sind, bedarf ihr Erscheinen in dieser Liste keiner weiteren Erörterung; doch es ist umstritten, ob sämtliche Bischöfe, die uns hier entgegenreten, aus dem Domkapitel hervorgegangen sind, und daher ist in einzelnen Fällen auch nicht geklärt, wie die Gebetsverbrüderung zustandegekommen ist.

Auf eine ähnliche Anordnung stoßen wir im sog. Sacramentarium Udalricianum des Museo Provinciale d'Arte del Castello del Buonconsiglio (M. N. 1587/a) in Trient. Dort sind anschließend an das Totenmemento mehrere Namengruppen eingetragen, darunter ein *Ordo impera-*

---

83) Hartmut HOFFMANN, Bamberger Handschriften des 10. und des 11. Jahrhunderts (MGH Schriften 39, 1995) S. 141 f. Die Hand F, der die Totenliste verdankt wird, hat auch in Bamberg, Staatsbibliothek, Lit. 53 Zusätze auf fol. 5<sup>v</sup> und 7<sup>r</sup> geschrieben.

*torum vel imperatricum* (mit Heinrich II. und Konrad II.) und (auf fol. 13<sup>v</sup>) ein *Ordo episcoporum aliarum aecclesiarum*. Dieser letzte zerfällt, wenn man von Nachträgen absieht, in zwei Teile: eine erste Reihe von 19 italienischen und eine zweite von 28 deutschen Bischöfen. Die Seiten, auf denen die Namen stehen, lassen sich in die Jahre um 1040 datieren. Die beiden Reihen von Bischöfen „anderer Kirchen“ (im Gegensatz zu denen von Trient) sind anscheinend von einer Hand geschrieben worden, jedoch nicht in einem Zug, sondern in zwei Schüben<sup>84</sup>.

Die Bischöfe der deutschen Gruppe haben in der zweiten Hälfte des 10. und in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts amtiert. Da die meisten von ihnen um 1040 längst nicht mehr gelebt haben, andererseits aber der Memento-Teil einheitlich angelegt ist, müssen irgendwelche älteren Vorlagen in ihn eingegangen sein, in denen die Namen schon vorher verzeichnet worden waren. Nach Gerd Althoff sollen das in der Hauptsache drei Listen von Gebetsbünden gewesen sein, welche die bischöflichen Teilnehmer an Heinrichs II. Italienzügen 1004, 1013/14 und 1021/22 mit dem Trienter Domkapitel und oberitalienischen Bischöfen eingegangen seien, denn „ein inhaltlicher Zusammenhang der Bischofseintragungen (sei) mehr als wahrscheinlich“; „die Möglichkeit, alle Bischöfe könnten einzeln mit der Trienter Kirche in Kontakt getreten sein, (trete) in Anbetracht der parallelen zeitlichen Massierung der oberitalienischen und der Reichsbischöfe aus dem Bereich des realistisch Denkbaren“; in der Zeit Heinrichs II. seien „also mehrfach große Gruppen von Bischöfen aus Oberitalien und dem Reich in das Gedenken der Trienter Kirche aufgenommen“ worden<sup>85</sup>.

Nach dem paläographischen Befund ist es wenig wahrscheinlich, daß die oberitalienischen Bischöfe mit der Gruppe der deutschen in engem Zusammenhang gestanden haben, denn diese sind anscheinend erst zu einem späteren Zeitpunkt in das Sakramentar eingetragen worden. Die Italiener haben ähnlich wie ihre deutschen Amtsbrüder im letzten

---

84) Ferdinando DELL'ORO/Hyginus ROgger, *Monumenta liturgica ecclesiae Tridentinae saeculo XIII antiquiora I. Testimonia chronographica ex codicibus liturgicis* (1983) bes. S. 226 und Abb. 32. Vgl. Thomas FRANK, *Studien zu italienischen Memorialzeugnissen des XI. und XII. Jahrhunderts* (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 21, 1991) S. 16-22.

85) Gerd ALTHOFF, *Gebetsgedenken für Teilnehmer an Italienzügen*. Ein bisher unbeachtetes Trienter Diptychon, in: *FmSt* 15 (1981) S. 36-67, bes. S. 44. Vgl. Herbert ZIELINSKI, *Der Reichsepiskopat in spätottonischer und salischer Zeit (1002-1125) Teil 1* (1984) S. 222-228, S. 280 f.

Viertel des 10. und in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts regiert, aber das bindet sie nicht mit diesen zu einem einheitlichen Personenkreis zusammen, sondern besagt nur, daß das Trienter Gebetsgedenken im einen wie im anderen Fall vom gleichen Zeithorizont bestimmt war.

Althoff zerlegt die italienische Reihe<sup>86</sup> in drei Untergruppen, weil es unter diesen Bischöfen „maximal drei Vertreter eines Bischofssitzes“ gebe und daher „mindestens drei verschiedene Abschlüsse von Gebetsvereinbarungen“ erforderlich seien<sup>87</sup>. Hier wird zum einen vorausgesetzt, was erst zu beweisen wäre, nämlich daß die Namenreihen auf „Gebetsvereinbarungen“ der Bischofsgruppen zurückgehen, und zum anderen ist die Begründung falsch. Nur Belluno und Treviso stellen je drei Bischöfe in der Reihe, und in beiden Fällen ist der dritte erst nach dem Italienzug von 1021/22 eingesetzt worden<sup>88</sup>; die Betroffenen kommen also für eine deutsch-italienische Gemeinschaftsvereinbarung zur Zeit Heinrichs II. gar nicht mehr in Frage. Schon das macht Althoffs Rechnung verdächtig und zeigt, daß die Bischöfe nicht umstandslos als Teilnehmer an einem bzw. an drei Gebetsbünden interpretiert werden können.

Die sieben Bischöfe der ersten italienischen Untergruppe sollen im ersten Jahrzehnt, die drei Bischöfe der zweiten Untergruppe anscheinend im zweiten Jahrzehnt und die neun Bischöfe der dritten Untergruppe im dritten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts regiert haben. Dementsprechend wäre nach Althoff die erste an einem Trienter Gebetsbund von 1004, die zweite an einem von 1013/14 und die dritte an einem von 1021/22 beteiligt gewesen. Für die meisten Bischöfe sind freilich nur wenige Daten verfügbar (für einen, Bruno von Ceneda, überhaupt keine!), und wie lange sie amtiert haben, weiß man nicht. Die Abgrenzung der zweiten Untergruppe (bei Althoff S. 59 Nr. 8-10), die bloß drei Namen umfassen soll, ist jedenfalls ganz willkürlich:

---

86) Die einschlägigen Personaldaten hat ALTHOFF, Gebetsgedenken (wie Anm. 85) S. 58-60, zusammengestellt; grundlegend Gerhard SCHWARTZ, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens unter den sächsischen und salischen Kaisern mit den Listen der Bischöfe 951-1122 (1913); vgl. ferner den Kommentar zu den Namen des Sakramentars bei DELL'ORO/ROGGER, Monumenta liturgica (wie Anm. 84) S. 101-124, wo allerdings in den hier interessierenden Fällen nichts wesentliches Neues geboten wird.

87) Vgl. ALTHOFF, Gebetsgedenken (wie Anm. 85) S. 43.

88) Ebda. S. 59 Nr. 11, S. 60 Nr. 19; SCHWARTZ, Die Besetzung der Bistümer (wie Anm. 86) S. 43 (Albain von Belluno), S. 60 (Rother von Treviso).



Arnald von Treviso (Nr. 9) wurde nicht vor 1015 ernannt<sup>89</sup>, infolgedessen kann er 1013/14 an einem Gebetsbund der Bischöfe nicht teilgenommen haben; und von Ludwig von Belluno (Nr. 10) ist nicht bekannt, ob er 1013/14 schon im Amt gewesen ist<sup>90</sup>. Eine zweite Untergruppe ist daher gar nicht recht zu fassen.

Im übrigen könnten, wenn man die italienischen Bischöfe derartig in drei Serien einteilen will, mehrere Angehörige der ersten Untergruppe auch 1013/14 und 1021/22, solche der dritten Untergruppe auch 1013/14 dabei gewesen sein. Bei soviel Unsicherheit oder geradezu Unstimmigkeit entbehrt die von Althoff gewählte Einteilung und Zuordnung der Überzeugungskraft. Wenn grosso modo die älteren Bischöfe am Anfang und die jüngeren am Ende der Reihe stehen, so ist das nur natürlich bei Eintragungen dieser Art und darf nicht zu weitgehenden Spekulationen verleiten.

Die siebenundzwanzig deutschen Bischöfe lassen sich folgendermaßen aufschlüsseln<sup>91</sup>:

A) Drei sind schon im 10. Jahrhundert gestorben: Wolfgang von Regensburg, Abraham von Freising und Reginold von Eichstätt.

B) Sieben haben ihr Amt erst nach Heinrichs II. drittem Italienzug oder überhaupt erst unter Konrad II. angetreten: Gunther von Salzburg, Reginard von Lüttich<sup>92</sup>, Gebhard II. von Regensburg, Hartwig von Brixen, Udalrich von Basel, Hartmann von Chur und Bruno von Würzburg.

C) Einer kann (ebenso wie die drei des 10. Jahrhunderts) nicht nach Italien mitgezogen sein: Tagino von Magdeburg.

89) SCHWARTZ, Die Besetzung der Bistümer (wie Anm. 86) S. 60.

90) Ebda. S. 43.

91) Für den vorliegenden Zweck ist es am praktischsten, auf die alten Bischofslisten in Albert HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands 3 (1958) S. 981 ff. zu verweisen. Vgl. ferner ALTHOFF, Gebetsgedenken (wie Anm. 85) S. 60-63; Leopold AUER, Der Kriegsdienst des Klerus unter den sächsischen Kaisern, in: MIOG 79 (1971) S. 393-399. Der aus Bayern stammende Jakob von Fiesole bleibt unberücksichtigt, da er offenbar einen besonderen Status hat und zudem nicht sicher ist, ob er bereits 1021/22 sein Amt innehatte: SCHWARTZ, Die Besetzung der Bistümer (wie Anm. 86) S. 205.

92) ALTHOFF, Gebetsgedenken (wie Anm. 85) S. 61 Nr. 32, möchte *Reinoardi epi.* „am ehesten“ mit Bischof Rainald von Pavia identifizieren, doch paßt dieser als Italiener nicht in den Kontext und die Namensform *Reinoardi* spricht eindeutig für den Bischof von Lüttich; vgl. dazu auch im Sacramentarium Udalricianum auf fol. 12' *Rainoardi* = Reginward von Trient (DELL'ORO/ROGGER, Monumenta liturgica [wie Anm. 84] Abb. 31).

D) Wieder sieben sind in keiner anderen Quelle als Teilnehmer von Heinrichs II. Italienzügen bezeugt: Udalrich von Chur, Burchard von Worms, Hartwig von Salzburg, Gottschalk von Freising, Macelin von Würzburg, Gebhard I. von Regensburg und Aribo von Mainz.

E) Drei sind vielleicht an einer der drei Italienfahrten Heinrichs II. beteiligt gewesen: Albuin von Brixen<sup>93</sup>, Bruno von Augsburg und Werner von Straßburg.

F) Nur sechs sind einigermaßen sicher als Begleiter Heinrichs II. in Italien nachzuweisen: Heribert von Köln, Walter von Eichstätt (oder Walter von Speyer?), Meinwerk von Paderborn, Pilgrim von Köln, Egilbert von Freising und Eberhard von Bamberg.

Der ganzen Liste kann man zunächst bloß entnehmen, daß die Eingetragenen auf irgendeine Weise in eine Beziehung zu dem Bischof (und dem Domkapitel) von Trient getreten oder vorsichtiger ausgedrückt: in eine solche Beziehung gebracht worden sind. Es stellt sich daraufhin die Frage, wie die Beziehung zustandegekommen ist. Althoff beantwortet sie mit seinem Vorschlag, daß 1004, 1013/14 und 1021/22 die Bischöfe sich in drei Gebetsbünden mit den oberitalienischen Kollegen zusammengeschlossen hätten und die Liste im Sacramentarium Udalricianum davon den Niederschlag oder den Nachklang darstelle. Aber dieser Interpretationsversuch stößt, soweit es um die deutschen Teilnehmer geht, auf dreierlei Schwierigkeiten.

Erstens sind mindestens elf von den siebenzwanzig Bischöfen nicht in den genannten Jahren in Trient gewesen (siehe oben die Kategorien A – C).

Zweitens sind weitere sieben nicht als Teilnehmer der Italienzüge bezeugt (Kategorie D).

Und drittens würden selbst die Anwesenheit in Trient und die Eintragung in ein liturgisches Buch noch nicht zur Annahme eines Gebetsbundes zwingen.

Der ersten Schwierigkeit sucht Althoff wenigstens teilweise dadurch zu entgehen, daß er annimmt, Heinrich II. habe Tagino von Magdeburg und die drei Toten des 10. Jahrhunderts eintragen lassen, weil sie seine Vertrauten gewesen seien. Von einem dieser drei, Reginold von Eichstätt, ist allerdings nicht bekannt, daß er „in einem besonderen

---

93) Er läßt sich am 10. April 1004 in Trient ein Diplom geben (DH II 67). Das besagt nur, daß er deswegen in die benachbarte Bischofsstadt gekommen ist; ob er den König weiter nach Süden begleitet hat, muß offen bleiben.

persönlichen Verhältnis zum König“ gestanden habe<sup>94</sup>; es einfach aufgrund des Trienter Eintrags vorauszusetzen, ist recht bedenklich. Wenn man so argumentieren wollte, könnte man ebenso behaupten, daß auch Bischöfe der Kategorie D wie z. B. Burchard von Worms nicht in Trient gewesen seien und ihre Einschreibung dort Heinrich dem II. zu verdanken hätten. Außerdem wurden alle freiwilligen Gebetsbünde, die in den Quellen gut belegt sind und über die wir Genaueres wissen (Attigny und Dingolfing? im 8. Jahrhundert, Savonnières 859, Dortmund 1005) von Lebenden für sich selbst abgeschlossen, während von liturgischen Leistungen für Personen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits tot waren, dabei nichts verlautet<sup>95</sup>. Noch prekärer wird Althoffs Position freilich dadurch, daß die sieben „jüngeren“ Bischöfe der Kategorie B nach seiner eigenen Meinung<sup>96</sup> in das Gebetsgedenken der Trienter Kirche aufgenommen worden sind, ohne daß sie sich an einem Gebetsbund beteiligt haben. Wenn das für diese Kategorie zugegeben wird, dann muß man auch die Möglichkeit einräumen, daß die übrigen Bischöfe „einzeln mit der Trienter Kirche in Kontakt getreten“ sind; es ist überhaupt nicht einzusehen, warum das außerhalb des „Bereich(s) des realistisch Denkbaren“ liegen sollte<sup>97</sup>.

Es ist natürlich möglich – und damit kommen wir zu dem zweiten Einwand –, daß die sieben Bischöfe der Kategorie D einmal in Trient gewesen sind. Jedoch die bloße Möglichkeit ist uninteressant, es müßte bewiesen oder mindestens wahrscheinlich gemacht werden, und das ist bislang nicht geschehen. Man darf in solchen Fällen nie vergessen, daß wir von dem tatsächlichen Verkehrsleben der Zeit, von den Reisen, die gemacht, den Botschaften, die ausgesandt, den Briefen, die gewechselt wurden, nur einen verschwindend geringen Bruchteil kennen. Gebetsverbrüderungen können auf vielfältige Weise angebahnt und abge-

---

94) ALTHOFF, Gebetsgedenken (wie Anm. 85) S. 47, 62 Nr. 37.

95) MGH Conc. 2, 1 (wie Anm. 63) S. 72 f. Nr. 13, S. 96 f. Nr. 15 B; 3, S. 462 c. 14; Thietmar von Merseburg, Chronik (wie Anm. 40) VI c. 18 (S. 294, 296). Vgl. HARTMANN, Synoden (wie Anm. 63) S. 79-81, 92, 259; Karl SCHMID, Bemerkungen zu Synodalverbrüderungen der Karolingerzeit, in: Sprache und Recht. Festschrift für Ruth Schmidt-Wiegand zum 60. Geburtstag (1986) 2, S. 693-710; unten S. 457. Den Konzilsbeschluß von Le Mans 840 (ed. Albertus WERMINGHOFF, MGH Conc. 2, 2, 1908, S. 784-788 Nr. 59) lasse ich beiseite; er enthält zwar nichts dem Obigen Entgegenstehendes, gehört aber als Beschluß mit erzwingbarer Wirkung in eine andere Kategorie.

96) ALTHOFF, Gebetsgedenken (wie Anm. 85) S. 50.

97) Ebda. S. 44.

geschlossen worden sein, ohne daß wir im einzelnen zu sagen vermöchten, wie das geschehen sei. Ein deutscher Bischof kann auf dem Weg nach Rom in Trient Halt gemacht und seine Aufnahme in das Gebetsgedenken veranlaßt haben, er kann das außerdem für einen oder mehrere Amtsbrüder erwirkt haben. Oder der Trienter kann eine Reise nach Deutschland, zumal nach Bayern gemacht und dort mit einigen Kirchenfürsten eine Verbrüderung verabredet haben. Aus irgendeinem Anlaß können Briefe hin- und hergegangen sein und zu guter Letzt zu Einträgen in den Gedenkbüchern geführt haben. Einige von den Bischöfen der Kategorie D können durchaus mit Heinrich II. gezogen sein – denn sicher sind uns nicht sämtliche Teilnehmer an den Italienfahrten des Königs bekannt –, nur wissen wir eben nicht, wer das getan hat und welche Einträge infolgedessen auf persönlicher Anwesenheit beruhen können.

Und schließlich – das ist der dritte Einwand – ist Aufnahme ins Gebetsgedenken nicht einfach mit dem Abschluß eines Gebetsbunds von der Art gleichzusetzen, wie er 1005 in Dortmund begründet worden war. Althoff verweist zugunsten seiner These auf die Liste der italienischen Bischöfe, doch lassen sich aus ihr, wie bereits gesagt<sup>98</sup>, keine Schlüsse ziehen. Daß die italienischen Nachbarn in dem Trienter Buch vorkommen, bedarf keiner weiteren Erklärung; es wäre im Gegenteil merkwürdig, wenn sie darin fehlen würden. Und wenn fünf Suffragane von Aquileja (der Kirchenprovinz, zu der Trient gehörte) im Dezember 1021 am Königsgericht in Verona beteiligt sind (DH II 461) und ein sechster wenige Tage danach (angeblich ebenfalls in Verona) ein Diplom erhält (DH II 462), erhärtet das nicht die Hypothese<sup>99</sup>, daß diese sechs, die auch im Sacramentarium Udalricianum auftauchen, mit den deutschen Begleitern des Königs einen Gebetsbund eingegangen seien. Und dies umso weniger, als in DH II 461 nicht bloß die fünf oberitalienischen Bischöfe genannt werden, die wir in dem Trienter Totengedächtnis wiederfinden, sondern noch fünf weitere, darunter so entschiedene Anhänger Heinrichs II. wie Poppo von Aquileja und Leo von Vercelli. Wenn es damals zu der deutsch-italienischen Verbrüderung gekommen wäre, für die Althoff plädiert, wären auch sie gewiß

---

98) Siehe oben S. 438 f.

99) Vgl. ALTHOFF, Gebetsgedenken (wie Anm. 85) S. 49: „Der größte Teil der Bischöfe, die in der hypostasierten 3. Untergruppe des Diptychons begegnen, ist also in der Tat unweit von Trient in der Umgebung des Kaisers bezeugt“. Eine „hypostasierte“ Untergruppe?

dabeigewesen. Auf den sechsten Bischof müssen wir ohnehin verzichten, denn Hiltolf von Mantua (um ihn handelt es sich) ist in Verona gar nicht bezeugt, er hat vielmehr die Besitzbestätigung für sein Bistum (DH II 462) erst vier Tage später in seiner eigenen Bischofsstadt entgegengenommen. Es bleibt also bloß das Faktum, daß eine größere Zahl von italienischen Kirchenfürsten sich in Verona versammelt hat, und es ist ein anderes, daß fünf von ihnen ins Trienter Gebetsgedenken aufgenommen worden sind (einzeln oder kollektiv). Ein Zusammenhang zwischen den beiden Fakten ist nicht zu entdecken.

So haben sich die drei tridentinischen Gebetsbünde, die Althoff konstruiert hat, vor dem kritischen Blick in nichts aufgelöst. Sie beruhen auf so unsicheren Vermutungen und so wenig begründeten Annahmen, daß man ihnen nicht einmal Wahrscheinlichkeit zubilligen kann. Letzten Endes entzieht es sich unserer Kenntnis, aus welchen konkreten Anlässen die Namen in das Sacramentarium Udalricianum gekommen sind.

Mit Sicherheit läßt sich lediglich sagen, daß mindestens ein Teil der deutschen Bischöfe, die uns genannt werden, einmal nach Trient gekommen ist, und in den meisten Fällen hatte das offenbar mit den Zügen der Kaiser über die Alpen zu tun. Daß dann die Bischöfe, die den Herrscher begleiteten, die Gelegenheit benutzten, sich in das Gebetsgedenken der Trienter Kirche aufnehmen zu lassen, ist immerhin naheliegend; über die einzelnen Vereinbarungen, die man traf, wissen wir freilich nichts. Daher ist es nur auf recht allgemeine Weise erlaubt, in den Bischofslisten des Sacramentarium Udalricianum eine Auswirkung der deutschen Italienpolitik zu sehen – einer Politik, die indirekt auch wieder durch derartige Einträge und Verbindungen gestützt wurde.

### 3. Heinrich III. und Gregor VI. in Piacenza

In ein Nekrolog des Klosters San Savino in Piacenza sind im 11. Jahrhundert ein paar Seiten mit Gedenkaufzeichnungen eingeschaltet worden. Nach einem Vorspann, in dem die Memoria begründet und erbeten wird, beginnt dort (von einer nachgetragenen Zwischenzeile abgesehen) die Namenliste folgendermaßen:

*Domnus apostolicus. Domnus Enricus rex.*

*Domnus Guido episcopus. Turesendus archipresbyter* usw.

Karl Schmid hat hier einen Gruppeneintrag erkennen wollen, nämlich eine Gruppe, die mit Papst Gregor VI., König Heinrich III. und Bi-

schof Guido von Piacenza beginnt und in der Folge wahrscheinlich den Dom- und Stadtklerus von Piacenza umfaßt<sup>100</sup>.

Die Identifizierung der Namen, die Schmid vorgeschlagen hat, ist recht plausibel. Allerdings ist die Aufzeichnung, da es sich dabei nicht um einen ad-hoc-Eintrag handelt, nicht genau zu datieren. Zu einem unbestimmten Zeitpunkt hat man sich in San Savino offenbar entschlossen, bereits vorhandene Verbrüderungsnotizen (darunter die Namen, die uns beschäftigen) in einen Liber vitae zu übertragen oder jedenfalls nach Art eines Liber vitae zusammenzufassen<sup>101</sup>. Das kann frühestens in der Zeit des genannten Bischofs Guido geschehen sein, der zwischen 1045 und 1048 regiert hat<sup>102</sup>. Auch weitere identifizierbare Personen wie Halinard von Lyon und Wazo von Lüttich weisen in die Mitte des 11. Jahrhunderts. Unter diesen Umständen kann man bei dem *Enricus rex* zunächst an Heinrich II., Heinrich III. oder an den jungen Heinrich IV. denken. Tatsächlich ist aber der von Schmid vorgeschlagene Heinrich III. am wahrscheinlichsten, und da er noch als *rex* bezeichnet wird, müßte seine Aufnahme in die Verbrüderung von San Savino vor seiner Kaiserkrönung im Dezember 1046 erfolgt sein; der terminus post quem der Aufzeichnung des Liber vitae wäre dann 1039.

Für den *Domnus apostolicus*, dessen Name merkwürdigerweise nicht überliefert wird, kommt theoretisch die ganze Reihe der Päpste um die Jahrhundertmitte in Frage. Daß er neben dem *domnus rex* steht, braucht an sich nichts zu bedeuten, denn Personen, die ursprünglich (d. h. in einer ersten, verlorenen Aufzeichnung) nichts miteinander zu tun hatten, können bei der Zusammenstellung des Liber vitae zufällig nebeneinander geraten sein bzw. dieses Nebeneinander einem nachträglichen Arrangement verdanken. Wenn man jedoch an die Begegnung Heinrichs III. mit Papst Gregor VI. denkt, die 1046 in Piacenza

---

100) Karl SCHMID, Heinrich III. und Gregor VI. im Gebetsgedächtnis von Piacenza des Jahres 1046. Bericht über einen Quellenfund, in: ders., Gebetsgedenken und adliges Selbstverständnis im Mittelalter (1983) S. 598-619. Zum Codex (Piacenza, Biblioteca comunale [Fondo Palastrelli] ms. 16) siehe Franz NEISKE, Das ältere Necrolog des Klosters S. Savino in Piacenza (Münstersche Mittelalter-Schriften 36, 1979).

101) FRANK, Studien zu italienischen Memorialzeugnissen (wie Anm. 84) S. 23-72.

102) SCHWARTZ, Die Besetzung der Bistümer (wie Anm. 86) S. 190 f. Zu Guidos Nachfolger Dionysius siehe Werner GOEZ, Gestalten des Hochmittelalters (1983) S. 132-149, 396 f.

stattgefunden hat<sup>103</sup>, dürfte der Schmidsche Identifizierungsvorschlag wohl die nächstliegende Hypothese sein. Was für Konsequenzen lassen sich daraus ableiten?

Gregor VI. war bekanntlich einer von drei damals lebenden Päpsten, die in Konkurrenz zueinander Anspruch auf das höchste Amt der lateinischen Christenheit erhoben bzw. erhoben hatten, und er war derjenige von ihnen, der in kirchlichen Reformkreisen noch am ehesten ein Ansehen genoß<sup>104</sup>. Es war die Frage, wie Heinrich III., der 1046 seinen ersten Romzug machte, sich zu ihm stellen würde. Im Dezember 1046 hat er Gregor VI. auf der Synode von Sutri absetzen lassen oder ihn zum Verzicht bewogen (wir können die rechtliche Seite dieses schwierigen Problems der Einfachheit halber hier ausklammern). Aber hatte er dies schon im Sinn gehabt, bevor er nach Italien aufbrach oder wenigstens bevor er mit Gregor in Piacenza zusammentraf? Eine Antwort läßt sich nicht leicht finden, denn die Quellen haben über die Zusammenkunft und über das, was unmittelbar davor und danach geschehen ist, nicht viel zu sagen.

Ob der Papst die Initiative ergriffen hatte oder von Heinrich III. eingeladen (aufgefordert?) war, kann wohl nicht mehr geklärt werden. Bonizo von Sutri, der von einer Einladung durch den König spricht, verdient vielleicht keinen Glauben, schrieb er doch erst mehrere Jahrzehnte nach dem Ereignis und dazu nicht ohne Voreingenommenheit<sup>105</sup>. Eindeutig ist jedenfalls, daß Gregor nicht zu der Synode gekommen ist, die Heinrich kurz zuvor mit seinen Bischöfen in Pavia

---

103) Ernst STEINDORFF, *Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III.* (1874-1881) 1, S. 307-314; Hedwig KROMAYER, *Über die Vorgänge in Rom im Jahre 1045 und die Synode von Sutri 1046*, in: *Historische Vierteljahrsschrift* 10 (1907) S. 161-195; Giovanni Battista BORINO, *L'elezione e la deposizione di Gregorio VI.*, in: *Archivio della Società Romana di Storia Patria* 39 (1916) S. 308-311; Harald ZIMMERMANN, *Papstabsetzungen des Mittelalters* (1968) S. 123-128.

104) R. AUBERT, *Gregoire VI.*, in: *DHGE* 21 (1986) Sp. 1423 f.

105) *Bonizonis episcopi Sutriti Liber ad amicum* l. 5, ed. Ernst DÜMLER (MGH Ldl 1, 1891) S. 585: *Abusivus vero ille Gregorius, qui Romanę ecclesię cathedram regere videbatur, rogatus a rege, ut ei obviam veniret, nichil mali conscius apud se, ut res postea declaravit, usque Placentiam venit regemque ibi invenit.* Zu Bonizos *Liber ad amicum* siehe Walter BERSCHIN, *Bonizo von Sutri. Leben und Werk* (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 2, 1972) S. 38 ff.; DENS., *Die publizistische Reaktion auf den Tod Gregors VII. (nach fünf oberitalienischen Streitschriften)*, in: *Studi Gregoriani* 14 (1991) S. 124-126. Zur Kritik an Bonizo siehe vor allem KROMAYER, *Vorgänge in Rom* (wie Anm. 103) S. 161 ff.

veranstaltet hatte<sup>106</sup>, – und die Teilnahme des Papsts hätte doch nahegelegen, ja wäre, da er ohnehin nach Oberitalien reiste, eigentlich selbstverständlich gewesen, wenn man an seiner Rechtmäßigkeit keinen Zweifel gehabt hätte<sup>107</sup>. Offenbar wollten der König und seine Ratgeber ihn nicht dabeihaben und ein günstiges Präjudiz für seine Ansprüche vermeiden.

Hermann von Reichenau, von unseren Gewährsmännern derjenige, der den Ereignissen am nächsten gestanden hat, berichtet, daß Gregor dann in Piacenza von Heinrich III. „ehrentvoll“ empfangen worden sei<sup>108</sup>. Paul Kehr hat zu *honorifice* interpretierend hinzugefügt „d. h. mit den dem rechtmäßigen Papst zustehenden Ehren“ und daraus geschlossen, daß man „damals also noch mit der Möglichkeit einer Verständigung“ gerechnet habe<sup>109</sup>. Wie schon Johannes Haller bemerkt hat, ist es fraglich, ob die Worte des Chronisten so auszulegen sind<sup>110</sup>. Auf einen vergleichbaren Fall hat Hedwig Kromayer aufmerksam gemacht<sup>111</sup>: Weihnachten 1012 kam der Gegenpapst Gregor (VI.), wie Thietmar von Merseburg erzählt, *cum omni paratu apostolico* zu König Heinrich II. nach Pöhlde, um Hilfe gegen seinen Rivalen Benedikt VIII. zu erbitten. Der König nahm das päpstliche Kreuz in

---

106) Heinz WOLTER, Die Synoden im Reichsgebiet und in Reichsitalien von 916 bis 1056 (1988) S. 374-379.

107) Vgl. Rudolf SCHIEFFER, Heinrich III. (1039-1056), in: Helmut BEUMANN, Kaisergestalten des Mittelalters (1984) S. 106: „Wohl nicht ganz zufällig fehlte unter den zahlreich in Pavia Versammelten der Papst“.

108) Hermann von Reichenau, *Chronicon ad a. 1046*, ed. Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 5, 1844) S. 126: *Inde Placentiam veniens [scil. Heinrich III.] Gratianum, quem expulsis prioribus Romani papam statuerant, ad se venientem, honorifice suscepit*. Diese Nachricht erfährt eine gewisse Bestätigung durch Bonizo von Sutri, *Liber ad amicum* (wie Anm. 105) l. V (S. 585): *Qui [scil. Gregor VI.] ab eodem [scil. Heinrich III.], ut decuit papam, honorifice susceptus est. Non enim putabant qui tunc aderant episcopi fore religiosum sine iudicio aliquem dampnare episcopum, nedum tantę sedis qui videbatur pontificem*. Weniger Vertrauen verdienen wahrscheinlich der Zusatz *ut decuit papam* und das begründende *Raisonnement* dazu. Einen wirren Nachklang der Begegnung von Piacenza bieten die *Annales Palidenses*, ed. Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 16, 1859) S. 68 f.: *[Heinrich III.] pergens ad Italiam, uno papa sibi occurrente in Longobardia, altero in Bardengebirge, tercio in Tuscia, quemvis eorum statim ut advenit debita humilitate veneratus est*.

109) Paul KEHR, Vier Kapitel aus der Geschichte Kaiser Heinrichs III., in: STEINDORFF, *Jahrbücher* (wie Anm. 103) S. 604 [50].

110) Johannes HALLER, *Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit* 2 (1951) S. 574.

111) KROMAYER, *Vorgänge in Rom* (wie Anm. 103) S. 182.



Verwahrung, gebot Gregor, sich auch des Gebrauchs der übrigen Papstinsignien zu enthalten, und versprach ihm eine sorgfältige Prüfung seines Anspruchs an Ort und Stelle, d. h. in Rom<sup>112</sup>. Ob man das mit Kromayer als einen Empfang „mit allen Ehren“ bezeichnen darf, bleibe dahingestellt. Thietmar, der auf der Seite Benedikts VIII. stand, hatte allerdings keinen Anlaß, dessen Konkurrenten in einem günstigen Licht zu zeigen, doch scheint aus seiner Darstellung immerhin hervorzugehen, daß Heinrich II. den Papstkandidaten nicht einfach abwies, sondern ihm einen höflichen, inhaltenden Bescheid gab. Bekanntlich ist dann aber dieser Gregor (VI.) ziemlich bald von der kirchenpolitischen Bühne verschwunden.

Nicht genau so, aber ähnlich mag es 1046 in Piacenza zugegangen sein. Offenbar hat Heinrich III. Gregor den VI. nicht einfach als Usurpator behandelt – das wäre in der kirchenrechtlich heiklen Situation und angesichts der Sympathien, die der Prätendent bei manchen Anhängern der strengen Richtung genoß, wohl auch nicht angebracht gewesen – ; er hat ihm stattdessen eine gewisse Reverenz erwiesen und seine Person in der Öffentlichkeit geschont. Aber damit (und mit dem Wörtchen *honorifice*) ist noch nicht gesagt, daß Heinrich damals fest entschlossen war, ihn als den rechtmäßigen Inhaber des Stuhles Petri anzuerkennen. Wenigstens bleibt Spielraum für eine Deutung, die hier weniger Entgegenkommen des Königs sieht und diesem damit zugleich eine geradlinigere Politik vindiziert – nämlich eine politische Linie, die sich wesentlich besser mit Gregors Nichterscheinen in Pavia und seiner erzwungenen Abdankung bzw. seiner Absetzung in Sutri verträgt.

Im Anschluß an Albert Hauck hat Kehr zur Bekräftigung seiner Auffassung noch behauptet, die „Akte“ Gregors VI. (wie auch Benedikts IX.) seien von Heinrich III. „als rechtsgültig anerkannt worden“<sup>113</sup>. Aber das DH III 179, auf das er sich stützt, bestätigt dem

---

112) Thietmar von Merseburg, Chronik (wie Anm. 40) VI c. 101 (S. 394): *Ob hoc iste [d. h. Gregor (VI.)] ad nativitatem dominicam ad regem in Palithi venit cum omni paratu apostolico, expulsionem suam omnibus lamentando innotescens. Huius crucem rex in suam suscepit custodiam et a caeteris abstinere precepit, promittens sibi, cum ipse illuc veniret, haec secundum morem Romanum diligenter finire*. Klaus-Jürgen HERRMANN, Das Tuskulanerpapsttum (1012-1046). Benedikt VIII., Johannes XIX., Benedikt IX. (Päpste und Papsttum 4, 1973) S. 7, mißverstehen die Quelle, wenn er behauptet, Heinrich II. habe „ihn selbst [d. h. Gregor (VI.)] in Gewahrsam“ genommen.

113) HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands (wie Anm. 91) S. 587; KEHR, Vier Kapitel (wie Anm. 109) S. 604 [50].

Kloster S. Pietro in Perugia lediglich die Güter, die es seit den Zeiten Kaiser Ottos III. und der Päpste von Johannes XV. bis zu Clemens II. besessen hat und noch besitzt: *monasterium sancti Petri ... sub nostre tuitionis mundiburdio ... recepimus, ita ut ea, quæ ab antecessorum nostrorum tempora [sic!] imperatorum scilicet Ottoni [sic!] secundi ... et pontificum Romanorum Iohannis ... Benedicti, Gregorii et presentis Clementis tenuit vel modo tenet, ... sint tutata*. Von einem „Akt“ oder einem Privileg Gregors VI., welches der Kaiser „als rechtsgültig anerkannt“ hat, ist hier nicht die Rede. Das Diplom gibt daher für das von Hauck und Kehr aufgeworfene Problem gar nichts her.

Was nach der Zusammenkunft von Piacenza geschehen ist, läßt sich nicht mehr genau ermitteln. König und Papst wandten sich nach Süden, und wenn man Bonizo trauen dürfte, wären sie zusammen nach Sutri gereist<sup>114</sup>. Der Verfasser der *Annales Romani* und Desiderius von Montecassino erwecken dagegen den Eindruck, als sei Gregor nicht von Piacenza, sondern von Rom nach Sutri gekommen<sup>115</sup>. Diese beiden Autoren wissen freilich nichts oder erzählen zumindest nichts von der Reise des Papsts nach Oberitalien und geraten schon dadurch in den Verdacht der Unzuverlässigkeit. Auf jeden Fall ist es wenig wahrscheinlich, daß Gregor erst von Sutri aus durch eine Bischofsgesandtschaft zu der Synode eingeladen worden ist. Man müßte sonst ja annehmen, daß Heinrich III. entweder dem Papst in Piacenza den Konzilsplan verheimlicht oder aber sich zu der Versammlung von Sutri erst später entschlossen habe.

Unter diesen Umständen scheint die Version, die Bonizo bietet, an Gewicht zu gewinnen. Und war es nicht auch das Natürlichste, daß König und Papst, die beide über die Apenninen nach Süden ziehen

---

114) Bonizo von Sutri, *Liber ad amicum* (wie Anm. 105) I. V (S. 585): *Sicque pergentes simul venerunt ad Sutrium*. Mit *simul* ist hier wohl nicht (nur) die Gleichzeitigkeit, sondern (auch) das Zusammensein gemeint.

115) *Annales Romani*, ed. L. DUCHESNE, *Le Liber Pontificalis* 2 (Nachdruck 1955) S. 332: [Heinrich III.] *cum pervenisset in civitate que Sutrio vocatur, convocavit ad se clero Romano simul cum pontifice Gregorio*; Desiderius, *Dialogi de miraculis s. Benedicti III* prol., MGH SS 30, S. 1142: *Iohannem, qui Gregorius dictus est, missis ad eum episcopis, ut de ecclesiasticis negotiis maximeque de Romana tunc ecclesia, quae tres simul pontifices habere videbatur, ipso praesidente tractaretur, venire rogavit*. Franz-Josef SCHMALE, Die „Absetzung“ Gregors VI. in Sutri und die synodale Tradition, in: *Annuario historiae conciliorum* 11 (1979) S. 98, hält diese Version (nämlich daß Gregor VI. sich „unmittelbar vor Sutri in Rom aufhielt“) „für wahrscheinlicher“. Zur Quellensituation vgl. KROMAYER, Vorgänge in Rom (wie Anm. 103) S. 182 f.

mußten, den Weg zusammen zurücklegten? Dagegen wäre nur einzuwenden, daß Heinrich recht langsam vorrückte, weil er auf seiner Reise Gerichtstage abhielt und vielleicht auch mit anderen Angelegenheiten befaßt war<sup>116</sup>. Am 28. Oktober 1046 war er in Pavia gewesen, die Begegnung in dem nahen Piacenza dürfte dann etwa Anfang November stattgefunden haben, aber erst am 20. Dezember traf er in Sutri ein<sup>117</sup>. Das bedeutete, daß er für eine Strecke, die man ohne Schwierigkeiten in drei Wochen zurücklegen konnte, sich die doppelte Zeit nahm. Es ist daher gut vorstellbar, daß Gregor es vorgezogen hat, ihm vorauszuweichen, und nach Rom gereist ist, um erst in Sutri wieder mit ihm zusammenzutreffen.

Aber selbst wenn Bonizo recht haben sollte und die beiden Protagonisten „zusammen“ gereist sein sollten, würde das an der historischen Beurteilung kaum etwas ändern. Der Papst mag sich ja dem Zug des Herrschers angeschlossen haben, aber darum braucht er mit diesem nicht ein Herz und eine Seele gewesen zu sein. Von der gemeinsamen Reise – wenn es sie denn gegeben haben sollte – läßt sich nicht ohne weiteres auf ein kirchenpolitisches Einvernehmen schließen. Wie immer man es deshalb wenden mag: auf die Zusammenkunft von Piacenza fällt von dieser Seite kein zusätzliches Licht.

Soweit konnte man die Ereignisse schon aufgrund der längst bekannten Quellen rekonstruieren. Die Frage ist nun, ob sich an der bisherigen Interpretation nach dem Schmidtschen Fund – den beiden Namen von König und Papst in der Memorialaufzeichnung von San Savino – etwas ändern muß. Der Entdecker selbst hat daraus die folgenden Konsequenzen gezogen: Die „Stifter des Gebetsgedächtnisses von Piacenza“ hätten sich „mit dem Papst und dem König im Gebetsbund“ vereint<sup>118</sup>. Aufgrund dieser „Gebetsgemeinschaft von Papst und König“ entfalle die Deutungsmöglichkeit, daß Heinrich III. Gregor dem VI. „nicht aufrichtig gegenübergetreten“ sei<sup>119</sup>. Vielmehr seien damals zwei „unvoreingenommene, ausgleichsbereite, ... der Kirchenreform

---

116) *Annales Altahenses maiores* ad a. 1046, ed. Edmundus L. B. AB OEFELE, (MGH SS rer. Germ. [4] 1891) S. 42: *Proficiscenti autem illi* [scil. Heinrich III.] *exinde* [scil. aus Pavia] *ac per diversas mansiones iudicanti iustissime occurrere ceperunt Romani*.

117) STEINDORFF, *Jahrbücher* (wie Anm. 103) 1, S. 311 f.

118) SCHMID, *Gebetsgedenken und adliges Selbstverständnis* (wie Anm. 100) S. 614 [92].

119) Ebd. S. 615 [93].

aufgeschlossene Männer“ zusammengetroffen<sup>120</sup>. Der Annahme, daß der König „sich zum Richter über drei Päpste gemacht“ habe, stehe der „Vorrang“ entgegen, der dem *Domnus apostolicus* vor dem *Domnus Enricus rex* in Piacenza gewährt worden sei<sup>121</sup>. Daraus ergebe sich, daß die „Verwerfung aller drei römischen Päpste“ nicht „schon längst geplant“ gewesen sei<sup>122</sup>, „die Entscheidung der Papstfrage“ sei tatsächlich dem Konzil von Sutri „vorbehalten“ geblieben<sup>123</sup>.

Die Schmidtsche Interpretation setzt voraus, daß wir wissen, wie die Gedenkaufzeichnung zustande gekommen ist, welche Beziehungen zwischen den Beteiligten herrschten, welche Pflichten und Leistungen im einzelnen mit der Gebetsverbrüderung verbunden waren. Doch stoßen wir hier auf kaum überwindliche Schwierigkeiten.

Wer die Aufzeichnung veranlaßt hat, ist unbekannt. War es Bischof Guido von Piacenza? War es der Abt von San Savino? Hatte der Papst, hatte der König darum gebeten? Derjenige, der den Text niederschrieb, hatte offenbar den Auftrag bekommen, außer der Präambel mehrere Namengruppen aufzunehmen, darunter den Papst und den König. Vielleicht hat er Gregors Namen nicht einmal gewußt, denn er trug ihn ja in unüblicher Weise bloß als *Domnus apostolicus* ein. Für die Betitelung und Reihenfolge der Personen, die ihm genannt oder auf Zetteln eingereicht worden waren, gab es keine feste Regel<sup>124</sup>. Im vorliegenden Fall orientierte sich der Schreiber an der normalen Hierarchie, derzufolge der Stellvertreter Petri vor allen anderen rangierte. Das konnte er umso eher tun, als Gregor VI. in Piacenza nach außen hin offensichtlich noch als Papst galt. Auf der anderen Seite dürften sich in der Namenfolge kaum die Ansichten und Absichten Heinrichs III. zum damaligen Zeitpunkt widerspiegeln, denn in diese war der schreibende Mönch vermutlich nicht eingeweiht.

Schmid spricht von einem Gebetsbund, in dem sich Papst und König vereint hätten. Unser Text weiß davon nichts. Die Präambel, die

120) Ebda. S. 615 f. [93 f.].

121) Ebda. S. 617 [95].

122) Ebda. S. 615 [93].

123) Ebda. S. 616 [94].

124) Daß man sich in den Memorialaufzeichnungen nicht an die gewöhnliche Rangordnung gebunden fühlte, zeigen z. B. Bischöfe, die mitten unter anderen Personen erscheinen. Siehe etwa Bischof Auloaldus und Erzbischof Gerbert in dem Capuaner Eintrag, der oben S. 424 behandelt worden ist, oder den Adaldegus-Eintrag unten auf p. 86 f. des Reichenauer Verbrüderungsbuchs; vgl. dazu ALTHOFF, *Amicitiae* (wie Anm. 22) S. 157-165.

uns über den Zweck und die Art der Gedenkaufzeichnung Aufschluß geben könnte, wurde nicht von Schmid, sondern erst später von Thomas Frank gedruckt<sup>125</sup>. Sie besteht im Grunde aus lauter Gemeinplätzen: Die Mönche sollen für ihre Wohltäter beten, denen sie ihr sorgenfreies Leben verdanken. Diese Redeweise könnte dafür sprechen, daß Heinrich III. und Gregor VI. dem Kloster San Savino Geschenke gemacht, Urkunden ausgestellt, Schutz zugesichert oder sonst dergleichen getan und sich damit die Aufnahme ihrer Namen ins Gedenkbuch erworben haben. Von einem nachgetragenen Stifter heißt es ausdrücklich<sup>126</sup>: *Bonusfilius qui donavit thesaurum talem sancto Savino scilicet testum evangelii, planetam et pluviale, pro cuius anima suppliciter deum rogamus*. Bonusfilius hatte also den Mönchen ein materielles Geschenk gemacht, und im Gegenzug beteten sie jetzt für ihn.

Ein solches Stifter-Beter-Verhältnis kann allerdings auf die geistlichen Gemeinschaften, die auf diesen Blättern eingetragen sind, nicht zutreffen. Sie dürften stattdessen mit San Savino eine Gebetsverbrüderung eingegangen sein, die auf beiden Seiten zu gleichartigen, liturgischen Leistungen verpflichtete. Es gibt jedoch keinen Hinweis darauf, daß eine derartige Form der Verbrüderung auch für den Papst und den König ins Auge gefaßt war, um von den vielen Laien, die noch folgten, ganz zu schweigen. Und ebenso wenig ist überliefert, daß durch die gleichzeitige Eintragung in einen Liber vitae die Eingetragenen selbst untereinander gegenseitige Verpflichtungen eingegangen oder überhaupt in ein bestimmtes Verhältnis zueinander gebracht worden seien. Daher ist es nicht erlaubt, von einer „Gebetsgemeinschaft von Papst und König“ zu sprechen und politische Konsequenzen aus der simplen Tatsache zu ziehen, daß Gregor VI. und Heinrich III. hier nebeneinander auftauchen. Es ist sehr wohl möglich, daß jeder der beiden für sich den Konvent um das *auxilium missarum vel quarumlibet precum* gebeten hat (oder daß gar Bischof Guido den Eintrag ohne deren Wissen veranlaßt hat); ob sie selber etwas und was sie dafür gegeben haben, entzieht sich unserer Kenntnis.

Gewiß könnten wir uns ausmalen, daß Heinrich III., Gregor VI. und Bischof Guido zusammen in San Savino erschienen sind und um Aufnahme in den Liber vitae des Konvents gebeten haben. Aber selbst wenn wir dies annehmen wollten (es ist freilich gar nicht gesagt, daß

---

125) FRANK, Studien zu italienischen Memorialzeugnissen (wie Anm. 84) S. 194. *auinxit* ist zu *coniunxit* zu emendieren.

126) Ebda. S. 199.

sich die Dinge so abgespielt haben), dürften wir noch lange nicht darauf bauend behaupten, der König habe damals beabsichtigt, Gregor VI. in seinem Amt zu halten.

Wie gezeigt, vermag der Eintrag von Papst und König in der Memorialaufzeichnung von San Savino uns über den unmittelbaren, liturgischen Zweck hinaus (nämlich daß die Mönche für die Genannten beten und die Messe feiern sollten) nicht viel zu lehren. Bestätigt wird dadurch die Nachricht Hermanns des Lahmen und Bonizos, daß Gregor in Piacenza *honorifice* aufgenommen worden sei, denn auch in dem Gebetsgedenken wird er ja noch *domnus apostolicus* genannt. Darüber hinaus eröffnet die Quelle keine neuen Einblicke in die Politik Heinrichs III. Im besonderen gestattet sie keine Aussagen darüber, ob der König in Piacenza „aufrichtig“, „unvoreingenommen“ oder „ausgleichsbereit“ war und wann er endgültig den Entschluß gefaßt hat, sich Gregors zu entledigen.

#### 4. Schluß

Mit dem Wort „Gebetsbund“ kann man vielerlei bezeichnen. Es ist eine Schöpfung der modernen Wissenschaft, das Mittelalter selbst hat dafür nur solche Ausdrücke wie *decretum (novae institutionis)*<sup>127</sup>, *memoria (in Throtmanni inventa)*<sup>128</sup>, *convenientia*<sup>129</sup> oder *conventio*<sup>130</sup> gekannt. Damit wurde der Akzent nicht auf die inhaltliche Seite, sondern auf den formalen Charakter der Vereinbarung gelegt. Es sind ja auch größtenteils Synodalbeschlüsse, denen wir unsere Kenntnis dieser Vereinigungen verdanken, weshalb die Wörter *decernere*, *statuere* oder *placuit* hier eine große Rolle spielen. Da die mittelalterlichen Vokabeln sich einer strengen Definition entziehen, bleibt es dem modernen Historiker überlassen, die Reichweite des Begriffs abzustecken und verschiedene Formen des Zusammenschlusses darunter zu fassen<sup>131</sup>.

---

127) MGH Conc. 2, 1 (wie Anm. 63) S. 72 Nr. 13; Thietmar von Merseburg, Chronik (wie Anm. 40) VI c. 18 (S. 294).

128) Thietmar von Merseburg, Chronik (wie Anm. 40) VII c. 33 (S. 438).

129) MGH Conc. 2, 1 (wie Anm. 63) S. 96 Nr. 15 B.

130) Karl SCHMID, Die Klostersgemeinschaft von Fulda im früheren Mittelalter 1 (1978) S. 208.

131) Merkwürdig ist der in den fuldischen Totenannalen überlieferte Gebetsbund von 863, der zunächst eine innerklösterliche Vereinbarung gewesen sein soll: SCHMID, Die Klostersgemeinschaft von Fulda (wie Anm. 130) S. 207 f.; dazu

Die Gebetsbünde, die auf den vorangehenden Seiten besprochen wurden, zeichnen sich dadurch aus, daß an ihnen der König, ja teilweise auch der Laienadel beteiligt gewesen sein soll und ihnen daher eine politische Dimension beigelegt worden ist. Über den formalen Abschluß und die konkreten Verpflichtungen, die daraus erwuchsen, ist in diesen Fällen nichts überliefert, die Existenz der Gebetsbünde wollte man ja überhaupt erst aus der Struktur der Gruppeneinträge in den Memorialaufzeichnungen erschließen. Hier nimmt der Beweis freilich leicht die Form eines *circulus vitiosus* an: einerseits soll ein Gruppeneintrag einen Gebetsbund voraussetzen, andererseits wird der Gebetsbund aus dem Gruppeneintrag bewiesen. Hinter dem zirkulären Verfahren steht die Auffassung, daß der Gruppeneintrag (abgesehen von den vielfach darin enthaltenen verwandtschaftlichen Beziehungen) eine bestimmte Struktur aufweise, die als ein politisches Bündnis zu erkennen sei, und daß dieses in der geistlichen Vereinbarung fortgesetzt und ergänzt worden sei. Aber was wissen wir eigentlich von den Namensgruppen (außer, daß es oft Verwandte gewesen zu sein scheinen)? Manche können sich ganz zufällig ergeben haben, etwa dadurch, daß der Schreiber sie willkürlich arrangiert hat. Andere Gruppen mögen auf einem Kriegszug oder einem ähnlichen Unternehmen zu der betreffenden Kirche gekommen und durch nichts weiter als eben dieses Unternehmen vereint gewesen sein. Mitglieder einer „Gruppe“ können demjenigen, der den Eintrag vornehmen ließ, verbunden gewesen sein, brauchen es aber nicht untereinander gewesen zu sein. In dieser oder jener Gruppe mag es gemeinsame politische Sympathien gegeben haben, ohne daß sie sich zu einem festen Freundschaftsbündnis zugespitzt hätten. Und so kann man sich noch weitere Möglichkeiten ausdenken.

---

Otto Gerhard OEXLE, Memorialüberlieferung und Gebetsgedächtnis in Fulda vom 8. bis zum 11. Jahrhundert, ebda. S. 136-166, bes. S. 150 f. (*congregatio* braucht allerdings nicht unbedingt eine Klostersgemeinschaft zu meinen). Nicht im 11., sondern spätestens um die Mitte des 10. Jahrhunderts wurde er (in abweichender Form) „erneuert“, denn die Erneuerung im Vat. Ottob. lat. 2531, fol. 5<sup>v</sup>, stammt von der Hand, die in den Totenannalen desselben Codex auf fol. 26<sup>r</sup> die zweite Hälfte des Eintrags zu 943 (mit Ausnahme des letzten Namens) geschrieben hat: SCHMID Abb. 5 und 16. Da hier „ein jeder“ am Tag der Ordination des hl. Bonifatius Wachs im Wert eines Pfennigs darbringen soll, dürfte mindestens der neue Text nicht für eine Mönchsgemeinschaft, sondern eher für Weltgeistliche bestimmt gewesen sein (für die Pfarrer der Kirchen, die das Kloster ringsum besaß?).

Steht ein König an der Spitze eines ad hoc-Eintrags, darf man vermuten, daß sich in den übrigen Namen, soweit es nicht seine Verwandten sind, sein Gefolge widerspiegelt. Aber selbst in diesem Fall weiß man noch nicht, was für eine Bindung zwischen dem Herrscher und seinem Anhänger bestanden hat. Irgendeine Sicherheit könnte man nur dann erlangen, irgendetwas Genaueres nur dann erfahren, wenn uns andere Quellen darüber neue Einzelheiten verraten würden. Doch daran fehlt es. Was bisher zugunsten der Gebetsbünde in dieser Beziehung vorgebracht worden ist, sind bloße Mutmaßungen, die nicht tragfähig sind. Solange man nicht geeigneteres Material und solidere Methoden findet, verweigern sich die Libri memoriales der Fragestellung und bleiben stumm<sup>132</sup>.

Was die Gedenkbücherforschung bislang an wertvollen Ergebnissen erbracht hat, betrifft vor allem die Beziehungen zwischen geistlichen Gemeinschaften einerseits und genealogische Aufschlüsse andererseits. Darüber hinaus dürfte noch etwas von Bedeutung sein, was in der Suche nach den *amicitiae* fast verloren zu gehen droht: daß nämlich an der „Welle der Eintragungen“ in den Büchern der Reichenau und St. Gallens Adlige aus allen deutschen Stämmen und zumal auch aus Sachsen, Thüringen und vom Niederrhein beteiligt waren. Die „Norddeutschen“ hatten – sit venia verbo! – den Sprung über die Mainlinie geschafft. Althoff hat daher zu Recht auf den „stämmeverbindenden Effekt“ der Eintragungen hingewiesen<sup>133</sup>.

---

132) Gerd ALTHOFF, Adels- und Königsfamilien im Spiegel ihrer Memorialüberlieferung (Münstersche Mittelalter-Schriften 47, 1984) S. 94-100, nimmt an, daß mehrere Personen deshalb in das Lüneburger Nekrolog eingetragen worden seien, weil sie mit Heinrich dem Zänker verschworen und als „Teilnehmer an (dessen) Aktionen zu gegenseitigem Gebetsgedenken verpflichtet“ gewesen seien. Auch diese Behauptung beruht auf unbewiesenen Voraussetzungen.

133) ALTHOFF, *Amicitiae* (wie Anm. 22) S. 99 (von „Einungen“ sollte man in diesem Zusammenhang, wie oben gezeigt worden ist, allerdings nicht sprechen).